Inhalt und Gliederung Ciceronischer Reden mit Rücksicht auf die Schullektüre.

Zwischen den Schriften, in denen Dispositionen Ciceronischer Reden vorgeführt werden[1]) und vorliegender Zusammenstellung herrscht namentlich der Unterschied, daß jene die Inhaltsübersicht mehr oder minder in Form von Überschriften oder Schlagworten bieten, diese aber den Gedankeninhalt in vollständigen, den Kern jedes Abschnittes hervorhebenden Sätzen darstellt. Sie gibt den Gedankeninhalt etwa in dem Umfange, wie er bei der Wiederholung nach Abschluß einer Partie von zusammengehörigen Abschnitten einer Rede von den Schülern in ganzen Sätzen gegeben werden soll, während Dispositions-Gerippe in Form von Schlagworten nach Abschluß der Lektüre der Reden gleichsam als Gruppenbilder der in ihnen entwickelten Gedankenreihen ihren Platz haben. — Ferner will sich vorliegende Schrift von anderen an Unterteilen überreichen Dispositionen durch eine für Schulzwecke berechnete Vereinfachung unterscheiden, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß bei der Lektüre des Tagespensums nicht hie und da ein detaillierteres Fragen nach Zweck und Zusammenhang einzelner Sätze nötig ist.

Die Schrift soll also eine vielleicht manchem in den angegebenen zwei Punkten willkommene Ergänzung anderer dispositiver Inhaltsübersichten bieten.

In chronologischer Reihenfolge werden die an unseren Gymnasien am meisten gelesenen Reden Ciceros nach oben angegebenen Gesichtspunkten vorgeführt, nämlich die Reden für Sex. Roscius Amerinus, über das Imperium des Cn. Pompeius, gegen Catilina (I), für P. Sulla, Archias, P. Sestius, Milo, Ligarius, Deiotarus[2]). Zitiert wird nur nach Paragraphen der Reden, wobei

[1]) Nebst den Übersichten in der Tempsky'schen Schulausgabe der Reden und in den Kommentaren von F. Thümen, C. Stegmann, Richter-Eberhard zur Pompeiana, R. Bouterwek zur Sestiana, J. Strenge zu den Reden f. Archias, Deiotarus, Ligarius (letztere hat auch F. Putsche im 19. Bd. des Arch. f. Phil. und Päd., S 533 f. zergliedert) sind hier zu nennen: K. Meusburger, Quatenus Cicero in oratione pro Milone observaverit praecepta rhetorica (Ried 1882), Quatenus Cicero in oratione de imp. Cn. Pompei observaverit praecepta rhetorica (Ried 1892). — K. Füsslein, Über Ciceros erste catilin. Rede (Merseburg 1889). — O. Haccius, Gliederung der ersten catilin. Rede Ciceros (Weißenburg i. E., 1897). — J. Schyrgens, Essai d' analyse oratoire du discours de Ciceron pour le poete Archias (Liège 1885). — M. Schneidewin, Deutsch-lateinisch gefaßte disponierende Übersicht der Ciceron. Miloniana u. Sestiana (Hameln 1884). — A. Grumme, Ciceronis orationis Sestianae (Gera 1885), Murenianae (1898), Milonianae (1890) dispositio. — 12 Reden Ciceros disponiert von E. Ziegeler (Bremen 1899).

[2]) Um den zur Verfügung stehenden Raum nicht allzusehr zu überschreiten, bleiben die seltener in der Schullektüre erscheinenden Reden, die IV. u. V. Verrina, die Mureniana, I. u. II. Philippika einer eventuellen Fortsetzung der Arbeit vorbehalten.

A den Anfang, M die Mitte, E das Ende jedes Paragraphen bedeutet. — Hinsichtlich der Bedeutung der fünf üblichen Teile einer Rede (prooemium, narratio, argumentatio, refutatio, peroratio), die aber in den oben genannten Reden nicht gleichmäßig festgehalten sind, sowie der übrigen Termini verweise ich auf R. Volkmanns Rhetorik der Griechen und Römer (Leipzig 1885).

Oratio pro Sex. Roscio Amerino.

(80 v. Chr. Geb.)

I. Prooemium (1—13).

A. Person des Verteidigers (1—5 A):

Cicero führt drei Gründe an (pos. u. neg.), warum er als Verteidiger auftrete, nicht aber erprobte und angesehene Redner (1, 2 A).

1) Die Äußerungen angesehener Männer über politische Verhältnisse, die in diesem Prozesse berührt werden müßten, seien leicht einer Mißdeutung ausgesetzt, — die Worte eines jungen, unbekannten Mannes würden unbeachtet verhallen (2 M, 3 A).

2) Ein unbedachtes Wort jener Männer dürfte bei den Machthabern keine Nachsicht finden, — eher könne ein junger Mann, der noch kein Staatsamt bekleide, auf solche rechnen (3 M).

3) An jene sei vielleicht die Bitte um Übernahme der Verteidigung nicht dringend gestellt worden, — an ihn hätten sich Männer gewendet, denen zu liebe er den Sex. Roscius verteidigen müsse (4, 5 A).

B. Anlaß der Klage (5 M—6):

Hinter der Klage steckt Chrysogonus, der mächtige Günstling Sullas. Da er sich im Besitze der dem Angeklagten entrissenen Güter nicht sicher fühlt, solange dieser lebt, soll eine Verurteilung des Roscius ihn in seinem unredlichen Besitze sichern.

C. Appell an die Richter (7—13):

Cicero erklärt, es möge das Leben des Roscius, wenn sich nur ein leiser Verdacht wider ihn ergebe, zum Opfer fallen. Wenn die Klage aber nur bezwecke, die Kläger im Besitze ihrer Beute zu sichern, dürften sich die Richter nicht zu deren Helfershelfern hergeben (7, 8) Sowie er seine Pflicht nach Kräften tun wolle, so erwarte er das Gleiche von den Richtern (9—10), dasselbe von dem Vorsitzenden, der aber das Vergehen nicht auf Seite des Angeklagten suchen dürfe (11—12); denn Kläger seien die, denen das Verbrechen Vorteil gebracht habe, Angeklagter, der, welcher dadurch nur Nachteile habe (13).

Übergang (14): Ankündigung der Narratio.

II. Narratio (15—29 A).

a) Die Ermordung des alten Sex. Roscius (15—19).

1) Sex. Roscius, Vater des Angeklagten, war ein wohlhabender, angesehener Bürger der Stadt Ameria (15), ein offener Anhänger der Adelspartei (16). Mit zwei Verwandten, T. Roscius Capito, der jetzt drei seiner

Landgüter besitzt, und T. Roscius Magnus, der unter den Klägern sitzt, lebte er in Feindschaft und fürchtete sie (17). — 2) Zur Zeit, als er in Rom ermordet wurde, hielt sich sein Sohn Sextus in Ameria auf, Roscius Magnus aber war in Rom (18). — 3) Ein Vertrauter des Roscius Magnus brachte mit unglaublicher Schnelligkeit die Nachricht von der Mordtat nach Ameria, aber nicht dem Sohne, sondern dem Feinde des Ermordeten, dem Roscius Capito (19).

b) Das Schicksal des jungen Sex. Roscius (20—29 A).

α) Seine Feinde (20—23): Magnus und Capito berichteten den Vorfall sofort dem Chrysogonus, wiesen auf den Reichtum des Verstorbenen und die Hilflosigkeit des hinterlassenen Sohnes hin, womit die Bedingungen für ein Komplott gegeben waren (20): Chrysogonus setzte den Namen des Getöteten auf die Liste der von Sulla Proskribierten, kaufte seine Güter um einen geringen Preis und belohnte reichlich die beiden Roscier (21), natürlich ohne Wissen Sullas (22). Roscius Magnus vertrieb den jungen Roscius aus der väterlichen Besitzung, brachte einen Teil der beweglichen Güter auf die Seite und führte ein schwelgerisches Leben (23).

β) Seine Freunde (24—27): 1) Die Entrüstung der Ameriner war so groß (24), daß der Ausschuß der Dekurionen das dem Sohne widerfahrene Unrecht dem Sulla darlegen wollte (25), doch ließ sich die Gesandtschaft von Chrysogonus beschwatzen, nicht bei Sulla vorzusprechen. Er verbürgte sich, daß alles wieder gut gemacht werde, ebenso Capito, der Mitglied jener Gesandtschaft war (25 E, 26). — 2) Da die Ordnung der Angelegenheit von Tag zu Tag verschoben, dabei das Leben des jungen Sex. Roscius immer gefährdeter wurde (26 E), so flüchtete er nach Rom, wo er durch Umsicht einer Freundin seines Vaters so beschützt wurde, daß seine Feinde ihm nicht weiter nachstellen konnten (27). —

γ) Folge aus β 2 (28, 29 A): Seine Feinde faßten daher den Plan, ihn des Vatermordes anzuklagen, obwohl alle Anhaltspunkte fehlten. Sie glaubten wohl, daß nach dem langen Gerichtsstillstande (während der sullan. Schreckensherrschaft) der verurteilt würde, der zuerst vor Gericht gezogen würde, ferner, daß aus Scheu vor Chrysogonus sich kein Verteidiger für Roscius erheben würde (28). — Der Angeklagte, den sie selbst nicht töten konnten, sollte durch den Richterspruch aus dem Wege geräumt werden (29 A).

Abschluß (29 M—34): Zusammenfassung der bisherigen Darstellung (29 M—32), Vergleich des Vorgehens der Kläger mit dem des C. Fimbria, der nach mißglücktem Anschlage auf das Leben des Q. Scaevola diesen vor Gericht zog, weil er sich nicht ganz habe töten lassen (33—34).

III. Argumentatio (35—142).

Partitio argumentationis (35—36): Redner will sprechen
A) gegen Erucius, den Vertreter der Klage (37—82),
B) gegen die Verwegenheit des Roscius Magnus und Capito (83—123),
C) gegen den Einfluß des Chrysogonus (124—142).

A (37—82): Widerlegung des Erucius.

Sie wird geführt a) durch das sog. Probabile ex vita (37—51), b) durch das Probabile ex causa (52—55), woran sich zwei Digressiones schließen (56—61 u. 62—72), endlich durch Beleuchtung der sog. Signa, der näheren Umstände der Tat (73—82).

a) Probabile ex vita (37—51).

α) Nur einen ganz verwilderten und lasterhaften Menschen kann Habsucht zum Verbrechen eines Vatermordes treiben (37, 38). — Der Angeklagte aber, ein reifer Mann, hat 1) nie Gewalttaten begangen (39 A), — 2) nie ungezügelten Begierden gefröhnt, wie der Kläger selbst zugibt (39 M), — 3) nie Schulden gehabt, — 4) nie seiner einfachen ländlichen Lebensweise entsagt (39 E.).

β) Grund zum Vatermorde konnte nach des Klägers Behauptung mangelnde Liebe des Vaters zum Sohne sein (40 A). — Zwingende Gründe, die diesen Mangel rechtfertigen könnten, waren bei oben geschilderter Lebensweise nicht vorhanden, folglich müßte der Vater den Sohn aus bloßer Launenhaftigkeit verstoßen haben, was seinem nüchternen, besonnenen Wesen widerspricht (40, 41). — Folge (41 E): Wenn der Vater vernünftig, der Sohn makellos war, so hatte jener keinen Grund zum Hasse, dieser keinen Grund zum Verbrechen.

γ) Aus dem Umstande, daß der alte Roscius einen inzwischen verstorbenen Sohn immer in seiner Nähe hatte, während der Angeklagte auf dem Lande lebte, darf der Kläger nicht auf förmliche Verbannung aus der Nähe des Vaters schließen (42):

1) Hausvätern gilt es ja oft als erwünscht, wenn ihre Söhne sich der Landwirtschaft zuwenden (43); daß nun der Angeklagte wirklich die Wirtschaft auf den väterlichen Gütern geleitet und auch die Nutznießung gehabt, somit einen Beweis väterlichen Vertrauens und Wohlwollens empfangen habe, ist erwiesen (44). — Folge (45 A): Der Kläger widerspricht mit seiner Behauptung allgemein üblichen Bräuchen.

2) Sowohl Beispiele aus der Komödie als aus dem Leben zeigen, daß Väter ihre Söhne hoch achten und doch bei der Landwirtschaft tätig sehen wollen. Personen namentlich anzuführen, muß der Redner dem Brauche gemäß unterlassen, doch sind ja die Beispiele in den Komödien Bilder des täglichen Lebens (46, 47). — Folge (48 A): Der Kläger macht aus dem ein Verbrechen, was dem Angeklagten zur Ehre gereicht.

3) Nicht nur nach dem Willen der Väter, auch aus eigenem Antriebe widmen sich Söhne dem Ackerbau (48 M). Der Angeklagte ist Landwirt mit Leib und Seele. Jetzt freilich, von seinen Gütern vertrieben, muß er seiner Lieblingsbeschäftigung entsagen: Doch er wird sich darüber trösten, wenn er Leben und Ehre rettet, weniger darüber, daß ihm aus seiner Beschäftigung Verdacht wegen Vatermordes erwachsen soll (49).

4) Die alten Römer holten Männer, die Staatsämter bekleiden sollten, vom Pfluge weg (50). Warum soll bei dem Angeklagten aus der Beschäftigung mit dem Ackerbau Abgeneigtheit des Vaters erschlossen werden? (51.)

b) Probabile ex causa (52—55 A).

Ein äußerer Anlaß zu dem Verbrechen könnte aus der Bemerkung des Klägers: „Der Vater hatte die Absicht, den Sohn zu enterben“ abgeleitet werden (52 A); denn die anderen Bemerkungen sind nicht der Rede wert (52 M).

Widerlegung: Pflicht des Klägers wäre es, für seine Behauptung Gründe anzuführen, da die Enterbung eines Sohnes nur aus zwingenden Ursachen geschieht (53), doch will sich der Redner begnügen, wenn der Kläger nur beiläufig sagen könne, woraus er auf diese Absicht schließe (54). Da er es

nicht vermag, hat er eine ganz unbegründete Meinung ausgesprochen, unbekümmert um die Würde des Gerichtes und die einem böswilligen Ankläger drohende Strafe (54 E, 55).

Digressio über die Ankläger (55 M—61), um Leichtfertigkeit und Strafwürdigkeit des Erucius zu zeigen.

a) Über die Ankläger im allgemeinen (55—57 A):

1) Ankläger sind nützlich, weil durch sie die Verwegenheit in Schranken gehalten wird; doch muß sich ihre Klage auf etliche, wenn auch unzulängliche Verdachtsgründe stützen (55 M). — 2) Mit den Anklägern ist es ähnlich wie mit den Gänsen und Hunden auf dem Kapitol. Nachts mögen diese bei jedem Geräusche schnattern oder bellen, gleichgiltig ob mit Recht oder Unrecht. Bei Tage ist das Bellen der Hunde (um die Gänse kümmert sich niemand!) überflüssig und strafbar (56). Auch die Ankläger mögen bei Verdachtsgründen Lärm schlagen, gleichgiltig ob mit Recht oder Unrecht: Wird aber geklagt, obwohl nicht der geringste Verdacht vorliegt, so gleicht die Tätigkeit solcher Ankläger dem Bellen der Hunde bei Tage und verdient die für Verleumdung festgesetzte Strafe (57 M).

b) Über den Ankläger Erucius im besonderen (58—61):

1) Erucius erwies sich als Ankläger der zuletzt genannten Kategorie, er machte den Eindruck eines bezahlten Klägers, der mit der ihm übertragenen Klage nichts anzufangen weiß, er schien zu glauben, aus Furcht vor Chrysogonus werde niemand die Verteidigung übernehmen (58).

2) In dieser Meinung führte er die Klage nachlässig, ohne äußere Achtung vor dem Gerichtshofe (59). Auch als nach ihm Cicero das Wort ergriff, war er anfangs guter Dinge. Erst als Chrysogonus und der Güterraub erwähnt wurden und die Richter gespannt horchten, wurde es ihm klar, daß hier ein Akt der Gerechtigkeit, nicht des Raubes vor sich gehe (60—61).

Digressio über den Vatermord (62—72), um das Unglaubliche an der Anklage zu zeigen.

a) Wer wegen Vatermordes anklagt, muß auf deutliche Spuren des Verbrechens hinweisen können (62), sonst wird niemand leicht an ein Verbrechen glauben, das den Täter weit unter die Tiere stellt (63). — So wurden die Söhne des Caelius von dem Verdachte, nachts ihren Vater erdrosselt zu haben, freigesprochen, als den Richtern dargelegt worden war, daß sie am Morgen nach jener kritischen Nacht schlafend getroffen worden seien; denn die Richter nahmen an, wer einen Vatermord begangen habe, könne nicht sofort ruhigen Schlaf finden (64, 65).

b) Dieses Verbrechen findet eine doppelte schwere Strafe: 1) Bekannt ist aus Sage und Dichtung, daß solche Verbrecher, selbst wenn sie auf Geheiß der Götter handeln, von Furien (66) oder mit anderen Worten von Gewissensbissen und innerer Angst gequält werden (67). — 2) Zu dieser göttlichen Strafe tritt eine beispiellose irdische Strafe (68, 69). Solon allerdings soll für Elternmord keine Strafe festgesetzt haben, weil er dieses Verbrechen für unmöglich hielt. Die alten Römer, welche menschlicher Verwegenheit alles zutrauten, bestimmten, daß ein Elternmörder lebend in einen Sack genäht und in einen Fluß geworfen werden sollte (70), so daß der Auswürfling das Himmelslicht nicht sehen und nicht atmen konnte und mit Wasser und Erde nicht in unmittelbare Berührung kam (71, 72 A). — Folge (72 M): Der Kläger müßte, selbst wenn Chrysogonus Vorsitzender wäre, mehr Beweggründe angeben können, um Glauben an eine solche Missetat zu erwecken.

c) Betrachtung der sog. Signa (73—81).

Es harrt noch die Frage der Erledigung, unter welchen Umständen der Angeklagte die Tat vollbracht haben soll (73).

1) Eigenhändig konnte er sie nicht vollbringen, weil er nicht in Rom war (74 A).

2) Sollen Helfershelfer im Spiele gewesen sein, muß der Kläger irgendwie angeben, ob Freie oder Sklaven aus Ameria; denn Leute aus Rom konnten es nicht sein, weil Roscius schon lange nicht in Rom war und niemanden daselbst kannte. Sollen sie aber durch Mittelspersonen gedungen worden sein, muß der Kläger in dieser Richtung etwas vorbringen können, das auf eine Spur des Verbrechens leitet (74). — Zudem gedeihen bei der einfachen, ländlichen Lebensweise des Angeklagten derartige verbrecherische Pläne nicht (75).

3) Von gedungenen Mördern weiß Erucius nichts anzugeben (76). Will er etwa behaupten, des Angeklagten Sklaven seien die Täter gewesen, dann darf Chrysogonus, der alle Sklaven des Roscius im Besitze hat, sich nicht mit den Klägern weigern, diese zu einem Verhöre herauszugeben (77, 78).

4) Weil Erucius dem Angeklagten weder unmittelbare noch mittelbare Teilnahme an dem Morde nachweisen kann (79), flüchtet er noch zur Ausrede, daß zur Zeit der Untat die Verhältnisse in Rom so waren, daß eine Mordtat leicht und unauffällig vollbracht werden konnte. Dabei vergißt er jedoch, daß gerade die, in deren Interesse er die Klage führt, die wirren Verhältnisse benützten und auch vor Mord nicht zurückschreckten, um fremdes Gut an sich zu ziehen, während Roscius von den Vorgängen in Rom nichts wußte (80, 81).

Die übrigen Beschuldigungen hängen mit der Klage nicht zusammen (82).

B (83—123): Die Verwegenheit des Roscius Magnus und Capito.

Übergang (83): Erucius kann hören, wie eine sichere Beschuldigung erwiesen wird.

a) Gegen Magnus spricht das Probabile ex causa (84—86): Die Beantwortung der in Prozessen wichtigen Frage, wer den Vorteil von der Tat habe, weist auf Magnus, der früher in dürftigen Verhältnissen gelebt hat, jetzt aber ein ansehnliches Vermögen besitzt, während der Angeklagte seit dem Tode seines Vaters in Not geraten ist. Schuld und Verdacht werden daher besser zur Beute als zur Armut in Beziehung gesetzt.

b) Gegen Magnus spricht das Probabile ex vita (87): 1) Er ist habsüchtig, weil er mit einem fremden Menschen wegen des Vermögens eines Verwandten in Verbindung getreten ist (87 A), aber auch verwegen, weil er wagt, unter den Anklägern zu erscheinen (87 M). — 2) Er hat mit dem Ermordeten in Feindschaft gelebt (87 E).

Zusammenfassung (88—91): 1) Eine Vergleichung der für und wider sprechenden Gründe (5 Gegensätze) ergibt, daß Roscius eher von seinem Feinde getötet worden ist (88). — 2) Verdachtsgründe wider Magnus liegen in solcher Fülle vor, daß auch ein minder guter Redner wie Erucius lange darüber sprechen könnte (89—91).

c) Signum facti (92—94): Magnus hatte Gelegenheit zum Morde: 1) Er war zur Zeit desselben in Rom (92). — 2) Er gehörte zu den Aufkäufern, die nach fremdem Gute trachteten. — 3) Er stand mit Meuchelmördern in Verbindung (93). — Der Angeklagte war aber überhaupt nicht in Rom und hatte mit Aufkäufern und Meuchelmördern nichts zu tun (94).

d) Argumenta per consecutionem (95—122) d. h. die Umstände nach der Tat lassen Magnus und auch Capito als Anstifter des Mordes erscheinen.

α) Die Botschaft an Capito (95—104): 1) Magnus, der mit frecher Stirne unter den Klägern sitzt (95), hat seinem Klienten Glaucia aufgetragen, die Nachricht von dem Morde nach Ameria zu bringen, aber nicht dem nächsten Verwandten, sondern dem mit ihm einverstandenen Capito (96). — 2) Hätte Glaucia nicht im Auftrage des Magnus gehandelt, so bliebe auffällig, woher gerade er von dem Morde gehört haben sollte, warum gerade er nachts so hastig nach Ameria geeilt sein sollte (97). — Folgerung hinsichtlich des Magnus: Die Umstände, die gegen ihn sprechen, ersetzen förmlich ein Bild, auf dem die Mordszene und die wirklichen Täter, Magnus und Glaucia, zu sehen sind (98). — 3) Auf Mitschuld Capitos weist der Umstand, daß er zuerst von dem Morde benachrichtigt worden ist und drei Güter des Ermordeten besitzt (99). — Folgerung hinsichtlich Capitos: Die angekündigte Zeugenaussage dieses übel beleumdeten Menschen ist zu verwerfen (100, 101), da er nicht in eigener Sache zeugen darf (102): In einem Prozesse, in dem es sich um Vermögen und Mord handelt, kann nicht der Zeuge sein, der die fraglichen Güter besitzt und an dem Morde beteiligt ist, um den sich die Untersuchung dreht (102 E, 103), ebensowenig wie Magnus ein Recht hat, unter den Klägern zu sitzen. (104).

β) Das Komplott mit Chrysogonus (105—108): Beide haben diesem, der nicht von selbst darauf verfallen konnte, die Güter des ihm unbekannten Roscius an sich zu ziehen (105), Mitteilung von dem Vermögen des Ermordeten gemacht, nicht etwa aus Freundschaft, sondern in der Hoffnung auf reiche Entlohnung (106—108).

γ) Capitos Rolle als Gesandter (109—118): Er überredete den Chrysogonus, die von Gesandten der Ameriner zu Gunsten des jungen Roscius bei Sulla erbetene Audienz zu hintertreiben (109, 110), obwohl er als Mitglied der Gesandtschaft das Interesse des Roscius zu vertreten hatte. Er hat daher 1) das von der Gemeinde Amerias übernommene Mandat, 2) ferner die Treue und Aufrichtigkeit gegen seine Gesandtschaftskollegen in gröblicher Weise verletzt (111—117). — Unter der Fülle solcher Untugenden birgt sich leicht ein Verbrechen, obwohl das in Untersuchung stehende nicht mehr verborgen genannt werden kann (118).

δ) Die verweigerte Auslieferung der Sklaven (119—122): Magnus verweigert das Verhör zweier Sklaven des Roscius, die bei der Ermordung anwesend waren und jetzt im Besitze des Chrysogonus sind (119). Die Ausrede, Sklaven wider ihre Herren peinlich zu verhören, sei unbillig, trifft insofern nicht zu, weil sie nur über den Angeklagten verhört werden sollen, nicht gegen ihren derzeitigen Herrn (120), der sie sorgfältig behütet, jedenfalls, weil sie um ein Geheimnis an dem Morde wissen (121), wenn auch zuzugeben ist, daß Chrysogonus mit der Mordtat selbst nichts zu tun hat (122).

Abschluß (123): Die Ergänzung mancher Verdachtsgründe überläßt Cicero den Richtern.

C (124—142): Der Einfluß des Chrysogonus.

Übergang (124): Cicero muß über Chrysogonus reden, auch auf die Gefahr hin, daß sich durch seine Ausführung manche verletzt fühlen.

a (125—127): Chrysogonus hat die Güter des Roscius widerrechtlich gekauft; denn 1) dieser gehörte nicht zu den Proskribierten, 2) er fiel nicht im Kampfe gegen Sulla, 3) er wurde zu einer Zeit ermordet, da die politischen Wirren vorüber waren (125, 126). Mit dieser Darlegung sollen keineswegs die Maßregeln Sullas gerügt werden, mit denen Chrysogonus Mißbrauch getrieben hat (127).

b (128—129): Auch der Zeitpunkt des Kaufes deutet auf Ungesetzlichkeit, da Roscius einige Monate nach dem für Proskriptionen und Verkäufe bestimmten Termine (1. Juni 81) ermordet wurde; daher wurden 1) seine Güter beim Verkaufe nicht in die öffentlichen Listen eingetragen oder 2) es wurde das Datum des Verkaufes bei der Eintragung gefälscht (128). Übrigens ist es dem Angeklagten nicht um den Nachweis der Ungesetzlichkeit des Verkaufes zu tun, wenn er nur von dem empörenden Verdachte befreit wird (128 E, 129).

c (130—132): Eine Berufung auf Sullas Genehmigung ist unstatthaft (130). Wie nicht einmal Juppiter das Wirken der Naturkräfte immer völlig im Auge hat, so daß wider seinen Willen hie und da allzu verderbliche Unwetter vorkommen, so muß auch dem menschlichen Geiste Sullas manches Ungesetzliche, das wider seinen Willen geschieht, entgehen (131, 132).

d (133—135): Chrysogonus zeigt überhaupt ein unerträgliches Gebaren: Er besitzt Landhäuser, voll von Kunstwerken und Wertsachen, die er aus den Häusern angesehener Familien geraubt hat (133), er hält große Dienerschaft (133 E, 134 A), in seinem Hause finden prunkhafte Gelage statt (134 M), er beleidigt mit seinem Übermute römische Bürger (135 A).

Digressio (135 M — 142), um zu zeigen, daß der Angriff gegen Chrysogonus kein Angriff auf die Nobilität sei (135 M).

a (negativ): Cicero, stets ein Freund der Nobilität (136, 137 A), stellt fest, daß ihr Sieg nicht zur Bereicherung der erbärmlichsten Menschen dienen dürfe, sonst sei das römische Volk nicht wiedergeboren und neu belebt, sondern unterjocht und unterdrückt (137 M).

b (positiv): Er stellt fest, daß die Stellung der Adelspartei nur gekräftigt werde, wenn man den widerrechtlich angemaßten Einfluß des Chrysogonus zurückweise (138—139).

Folge: Wer daher mit einem Chrysogonus, der sogar Einfluß auf den Richterspruch nehmen will, gemeinsame Sache macht (140, 141), verkennt die Sache der Nobilität, kennt aber seine eigene Schlechtigkeit: Sobald er sich verletzt fühlt, wenn zwischen Chrysogonus und der Sache der Nobilität unterschieden wird, scheidet er aus der Partei aus (142).

IV. Peroratio (143—154).

a) Appell an Chrysogonus (143—149).

1) Roscius beklagt sich nicht über Ungesetzlichkeiten, er will nur von Schuld befreit sein, er verlangt nichts von seinem Besitze zurück, er will nur das nackte Leben retten (143, 144), er überläßt alles dem Chrysogonus (145 A). — 2) Eine weitere Verfolgung des Angeklagten kann nicht in Furcht ihren Grund haben, da dieser sich nicht wehren kann (145 M). — 3) Die dauernde Giltigkeit des Kaufes der Güter sichern dem Chrysogonus die Verordnungen Sullas (145 E, 146). — 4) Den Schutz, den Caecilia dem Angeklagten gewährt, kann ihm Chrysogonus nicht mißgönnen (147), ebensowenig die maßvolle Verteidigung Ciceros (148), der für Messalla, den Beschützer des jungen Roscius, das Wort führt (149).

b) Schlußwort an die Richter (150—154).

Cicero hofft auf Gerechtigkeit und Mitleid der Richter (150), die keine Schutzwehr von Aufkäufern sein dürfen (151), deren Bestreben dahin geht, durch Beseitigung von Kindern der Proskribierten sich in ihrem unredlichen Besitze zu sichern (152). Wenn die Richter nicht dem grausamen Vorhaben der Kläger entgegentreten, werden sie eine neue Proskription heraufbeschwören (153), statt den Leiden, an denen der Staat krankt, abzuhelfen (154).

Oratio de imperio Cn. Pompei.

(66 v. Chr. Geb.)

I. Prooemium (1—3).

a (1): Gründe für Ciceros bisheriges Fernbleiben von der Rednerbühne auf dem Komitium: 1) Er schien sich zu jung und zu wenig angesehen, 2) zu wenig befähigt, 3) endlich war seine ganze Zeit der Verteidigung von Freunden gewidmet..

b (2): Grund für sein jetziges Auftreten: Zum Prätor erwählt, will er nunmehr teils das Ansehen dieser Stellung, teils seine durch Übung erlangte rednerische Befähigung vor denen geltend machen, die ihn gefördert haben.

c (Propositio, 3): Es ist über einen Gegenstand zu sprechen, bei dem nicht nach Stoff, sondern nach Beschränkung im Reden zu suchen ist, nämlich über die Tüchtigkeit des Cn. Pompeius.

II. Narratio (4—5).

Die Könige Mithridates und Tigranes glauben, Gelegenheit gefunden zu haben, sich Asiens zu bemächtigen. Durch römische Ritter, die ihn gebeten haben, sich des Staatsinteresses und ihres Vermögens anzunehmen, das sie bei Erhebung der Staatsgefälle in Asien angelegt haben, erhält Cicero täglich Nachricht von den Erfolgen der genannten Könige. Des Lucullus Nachfolger ist zur Führung des Krieges nicht hinlänglich vorbereitet, es muß daher der als Feldherr geschickt werden, der von Bundesgenossen und Bürgern verlangt wird, der allein von den Feinden gefürchtet wird, — Pompeius!

III. Argumentatio (6—50).

Partitio (6 A): Redner will sprechen über A) Beschaffenheit des Krieges (6 M—19), — B) Bedeutung des Krieges (20—26), — C) Wahl des Feldherrn (27—50).

A) Über die Beschaffenheit des Krieges (6 M—19).

In dem notwendigen Defensivkriege handelt es sich um

ideelle Güter { a) Ruhm und Würde Roms (7—12 A),
b) das Wohl der Bundesgenossen (12 M—13),

materielle Güter { c) die wichtigsten Steuereinkünfte (14—16),
d) das Vermögen römischer Bürger (17—19).

a) Geschädigt erscheint Ruhm und Würde Roms (7—12 A), 1) weil Mithridates römische Bürger niedermetzeln ließ, ohne bisher dafür bestraft zu sein (7), — 2) weil er trotz der Siege der zu früh abberufenen Feldherren Sulla und Murena noch immer im Besitze der Herrschaft ist (8), — 3) weil er mit den Resten der marianischen Partei in Spanien unterhandelte, damit der Krieg von zwei Seiten gegen Rom geführt werde (9), eine Gefahr, die allerdings von Pompeius und Lucullus abgewehrt worden ist (10), — 4) weil er nicht nur römische Bürger töten ließ, sondern auch einen römischen Gesandten, während doch in früheren Zeiten Gesandten auch nicht mit einem übermütigen Worte begegnet werden durfte (11, 12 A).

b) Geschädigt erscheint das Wohl der Bundesgenossen (12 M—13): Mithridates und Tigranes haben Bundesgenossen Roms vertrieben oder bedroht. Alle Staaten Asiens, auf Roms Hilfe angewiesen, wünschen, wenn sie es auch nicht auszusprechen wagen, um nicht den ihnen von den Römern gesendeten Feldherrn (Glabrio) zu beleidigen, den Mann zum Feldherrn, der im Seeräuberkriege durch sein bloßes Erscheinen die beiden Könige in ihrem Vordringen aufgehalten hat, — Pompeius! — Folge (14 A): Haben die Römer früher der Bundesgenossen wegen Kriege geführt, muß auch jetzt ihre Verteidigung energisch geführt werden.

c) Gefährdet sind die wichtigsten Steuereinkünfte (14 M—16): Die Provinzen Asiens, die an Mannigfaltigkeit des Ertrages, an Größe der Ausfuhr alle Länder übertreffen, liefern dem römischen Reiche die bedeutendsten Abgaben. Sind aber die Provinzen vor feindlichen Truppen in Furcht, so stocken Ackerbau und Handel, die Abgaben können von den Staatspächtern nicht eingetrieben werden. — Folge (16 E): Soll dem römischen Reiche der bisherige Ertrag zufließen, so muß das Wohl derer geschützt werden, die ihn schaffen.

d) Gefährdet ist das Vermögen römischer Bürger (17—19): Nicht nur die Staatspächter, infolge ihrer Beschäftigung eine Hauptstütze des Staates, haben ihre Spekulationen den Provinzen Asiens zugewendet, auch aus anderen Ständen haben betriebsame Männer daselbst Geldsummen angelegt. Diese müssen geschützt werden; denn sowie im Anfange des mithridatischen Krieges infolge Einstellung von Zahlungen in der asiatischen Provinz das Kredit- und Geldwesen Roms eine Erschütterung erlitten hat, so steht dieses auch jetzt im Zusammenhange mit jenen in Asien angelegten Kapitalien.

Zusammenfassung der 4 Unterteile a—d (19 E).

B) Über die Bedeutung des Krieges (20—26).

Lucullus hat allerdings Erfolge errungen, sogar den Mithridates aus seinem Reiche vertrieben (20—21), trotzdem ist die eigentliche Entscheidung des Krieges noch übrig (22 A); denn

a) Mithridates ist den Römern entkommen, da sie durch die von ihm im Pontus zurückgelassenen Kostbarkeiten verlockt, seine rechtzeitige Verfolgung versäumten (22);

b) er hat bei Tigranes, bei vielen Nationen des Ostens, die um ihre Unabhängigkeit fürchteten und den Wahn hegten, die römischen Legionen hätten es auf Plünderung ihres Nationaltempels abgesehen, neue Unterstützung zur Kriegsführung gefunden (23);

c) die anfänglichen Siege der Römer wurden durch die Unbotmäßigkeit der nach Heimat und Angehörigen sehnsüchtigen Soldaten beeinträchtigt (23 E, 24 A); dadurch ermutigt und durch die Hilfe benachbarter Könige gekräftigt, konnte Mithridates nicht nur den Fuß wieder in sein Land setzen, sondern neuerdings an einen Angriff auf das römische Herr denken (24 M, 25), der auch Erfolg hatte (25 E);

d) von den durch Kriegsdienste erschöpften, durch Entlassung verminderten Truppen unter dem neuen und darum unerfahrenen Nachfolger des Lucullus kann kein Erfolg erhofft werden (26).

C) Über die Wahl des Feldherrn (27—50).

Da Pompeius den Ruhm lebender Feldherren und die Erinnerung an die der Vorzeit überstrahlt, kann die Frage, wer im Kriege gegen Mithridates Führer sein solle, nicht schwer fallen (27). Er besitzt die vier Eigenschaften eines vollendeten Feldherrn (28 A):

a) Kriegskenntnis (28 M); denn er hat 1) von frühester Jugend im Lager gelebt, 2) im Herre des größten Feldherrn gedient, 3) schon als Jüngling ein großes Heer befehligt, 4) zahllose Kriege geführt, 5) viele Provinzen erobert, 6) nicht nach Anweisung anderer, sondern durch eigene Übung im Oberbefehle, nicht durch Niederlagen, sondern durch Siege sich herangebildet, 7) die mannigfachsten Kriege gegen ganz verschiedene Feinde geführt und beendigt.

b) Persönliche Tüchtigkeit (29—42), die eine Reihe von Eigenschaften umfaßt: 1) Feldherrngabe (29—36). Für diese geben bei Pompeius Zeugnis alle Binnenländer (29—30), Meere, Küsten und Häfen, die in den letzten Jahren von Seeräubern unsicher gemacht worden sind (31). Sie haben nicht nur Provinzen und Bundesgenossen belästigt (32), sondern auch römische Kaufleute, Gesandte, Prätoren sammt Liktoren gefangen (32 E), nicht nur auswärtige Städte und Inseln eingenommen, sondern sogar unter den Augen des Prätors geplündert, die Kinder des römischen Feldherrn Antonius geraubt, eine römische Flotte an der Tibermündung vernichtet (33): Mit unglaublicher Schnelligkeit hat Pompeius den ganzen Ozean von den Piraten gesäubert (33 E), ihren Hauptsitz Cilicien erobert, sie selbst gefangen genommen oder hinrichten lassen, nebenbei auch die Unterwerfung der Kreter angenommen (34—35). — 2) Uneigennützigkeit (36—39). Dem römischen Volke sind Beispiele von Habsucht seiner Feldherren, die dann auch auf die Soldaten überging und zu Ausschreitungen führte, bekannt. Pompeius hingegen hat seine Legionen nach Asien gebracht, ohne daß den friedlichen Ländern, durch welche sie zogen, Schaden erwuchs. — 3) Mäßigung und Enthaltsamkeit (40—41) erklären die Raschheit seiner kriegerischen Unternehmungen, da er sich nirgends durch Vergnügungen, Begierden oder Sucht nach Kunstwerken aufhalten läßt. Er bringt überall die altrömische Tugend der Enthaltsamkeit zu Ehren. — 4) Leutseligkeit (42 M). Er gewährt allen Zutritt und hört bereitwillig ihr Anliegen an. — 5) Klugheit, Beredsamkeit unterstützen ihn bei allen Verhandlungen. — 6) Gewissenhaftigkeit, Menschlichkeit (42 M) zeichnen sein Verhalten Bundesgenossen und auch Feinden gegenüber aus.

c) Persönliches Ansehen (43—46) genießt er 1) bei seinem Heere (43 A), — 2) bei Bundesgenossen und Feinden (43 M), — 3) bei dem Volke, das zur Beendigung des Seeräuberkrieges ihn allein zum Feldherrn verlangt hat (44 A).

Folgen aus c: 1) Die Überzeugung, daß er den Seeräuberkrieg glücklich zu Ende führen werde, bewirkte ein sofortiges Sinken des (infolge Räubereien der Piraten gestiegenen) Getreidepreises (44 M). — 2) Sein bloßes Erscheinen in Asien hinderte das weitere Vordringen des Mithridates und Tigranes (45). — 3) Völker aus entfernten Gegenden waren bereit, sich ihm zu unterwerfen (46).

d) Glück (47—48): Nach dem bisherigen Übermaße seines Glückes kann gehofft werden, daß es ihm auch in Zukunft treu bleiben werde.

Zusammenfassung (49—50): Die geschilderten Eigenschaften lassen nur den Pompeius als den geeigneten Feldherrn erscheinen, zumal er sich in der Nähe des Kriegsschauplatzes aufhält.

IV. Refutatio (51—68).

Gegen den Antrag des Manilius erheben Q. Catulus und Q. Hortensius Einwände (51).

A (52—56): Widerlegung des Hortensius. Seine Meinung, man dürfe nicht alle Gewalt auf einen Mann übertragen, ist durch den Erfolg längst widerlegt. Auch im Seeräuberkriege ist trotz Widerspruches desselben Hortensius der Vorschlag des Gabinius, die ganze Macht dem Pompeius allein zu übertragen, angenommen worden (52), zum Ruhme und Nutzen der römischen Weltherrschaft, die durch Duldung des Piratenwesens schon an Ansehen Einbuße erlitten hatte (53 E—56).

Digressio (57—58): Gabinius hat sich durch seinen Antrag um Wohlfahrt und Ehre Roms verdient gemacht; daher ist die unwürdige Art, mit der einige seine Ernennung zum Legaten des Pompeius verhindern wollen, zu verdammen.

B (59—63 A): Widerlegung des Catulus, welcher zwei Einwände erhebt: a) Er meint, die Römer dürften nicht auf einen Mann alle Hoffnung setzen, da sie sonst, wenn ihm ein Unfall begegnete, in Verlegenheit wären. Es ist im Gegenteile zu folgern: Je kürzer und unsicherer das Menschenleben ist, desto mehr muß der Staat die ihm in der Person des Pompeius verliehenen Vorteile ausnützen (59). — b) Er meint, die Übertragung einer solchen Machtfülle sei gegen die Sitte der Vorfahren. Dem gegenüber stellt Cicero fest: 1) In gefährlichen Kriegen hat der Staat auch früher weniger auf Gewohnheit als auf Nutzen gesehen und Ausnahmen von der Regel gemacht, wie Scipio, Marius beweisen (60). — 2) Auch die Wirksamkeit des Pompeius weist Beispiele auf, die ein Abweichen von der Regel bedeuten, wozu aber Catulus selbst mit anderen Männern geraten hat (60 E—63 A).

C (63 M 68): Gründe, die der Widerlegung beider dienen: 1) Da das Volk bei der Wahl des Pompeius zum Feldherrn im Seeräuberkriege einen richtigeren Blick gezeigt hat als Catulus und Hortentius, ist es billig, daß sich diese auch jetzt dem Urteile des Volkes unterordnen (63 M—64 A). — 2) Das von raubsüchtigen Feldherren ausgesogene Asien braucht einen von Habsucht und Eigennutz vollkommen freien Feldherrn, wie es Pompeius ist (64 M—68 A). — 3) Den Autoritäten der Gegner lassen sich nicht geringere entgegenstellen, die den manilischen Antrag befürworten (68 M).

V. Peroratio (69—71).

a) Appell an Manilius (69): Cicero hofft, Manilius werde bei seinem Antrage verharren im Vertrauen 1) auf eigene Tatkraft, 2) auf Teilnahme des Volkes, 3) auf Unterstützung durch den Redner.

b) Ciceros Stellung (70—71): Er beteuert, daß lediglich die Vorteile des Volkes ihn zur Unterstützung der manilischen Bill bestimmen.

Oratio in Catilinam I. (8. Nov. 63 v. Chr. G.)

I. Prooemium (1—6 M).

A (1—2): Catilinas Frechheit, Verhalten der Behörden.

1) Weder durch die getroffenen Maßregeln noch durch das Bewußtsein, daß die Verschwörung völlig aufgedeckt sei, wird Catilina eingeschüchtert (1): Der Senat sieht aber ruhig zu (2 A). — 2) Er erscheint sogar im Senate und sucht hier nach Opfern für seine Raserei (2 M), während er selbst schon längst auf Befehl des Konsuls zum Tode hätte geführt werden sollen (2 E).

B (3—4): Berechtigung zu Catilinas Hinrichtung:

1) In alter Zeit wurden Männer, die des Hochverrates verdächtig waren, ohne amtlichen Auftrag sofort getötet (3 A). — 2) Mit noch größerer Schnelligkeit wurden sie getötet, wenn an die Konsuln der Auftrag des Senats erging, den Staat vor Schaden zu bewahren (4 A). Es trifft also die Konsuln, da sie den vorhandenen Senatsbeschluß gegen Catilina nicht angewendet haben (4 M), der Vorwurf der Energielosigkeit (4 E).

C (5—6 A): Grund der Zögerung mit Catilinas Bestrafung.

a (negativ): Die Zögerung Ciceros erklärt sich nicht, 1) weil es etwa an Beweisen einer Schuld Catilinas fehlt (5 A), — 2) oder etwa aus Furcht (5 M).

b (positiv): 1) Cicero will warten, bis Catilina keine Verteidiger mehr hat (5 E), — 2) er kann mit der Bestrafung warten, weil Catilina so sorgfältig überwacht wird, daß er nichts gegen den Staat unternehmen kann (6 A).

II. Argumentatio (6 M—27).

Thema: Aufforderung an Catilina, unter allen Umständen Rom zu verlassen, Begründung derselben.

a (6 M—10 A): Bei der strengen Überwachung seines Tuns ist Catilinas Verbleiben in Rom zwecklos.

Cicero wird über Catilinas Pläne in Zukunft genau so unterrichtet sein wie bisher (6 M); denn 1) über seine Anschläge in Rom (7: Rüstung des Manlius, geplante Ermordung der vornehmsten Bürger), — 2) über den beabsichtigten Überfall auf Praeneste (8 A), — 3) über die Zusammenkünfte im Hause des Laeca, sowohl was Teilnehmer als Verhandlungen betrifft (8 M—9), — 4) über die geplante Ermordung seiner Person, über alles war er sofort unterrichtet, um entsprechende Maßregeln zu treffen (10 A).

b (10 M—12): Catilinas Entfernung aus Rom ist für den Staat notwendig.

1) Cicero kann als Konsul einen längeren Aufenthalt Catilinas in Rom nicht dulden (10 M—11 A); denn früher waren seine Angriffe nur gegen ihn gerichtet (11 M), jetzt aber bedroht er den ganzen Staat (12 A). — 2) Seine Entfernung wird auch die seiner Genossen zur Folge haben (12 M). Übrigens wollte er schon selbst Rom verlassen, allerdings nicht, um in die Verbannung zu gehen, wozu ihm Cicero rät (12 E).

c (13—18): Catilinas Entfernung aus Rom ist für ihn selbst wünschenswert.

1) Alle kennen Schimpf und Schande seines Privatlebens (13—14). — 2) Alle kennen seine Anschläge wider Staat und wider Cicero (15, 16 A).

— 3) Im Senate wird er nicht nur nicht gegrüßt, sondern auffällig gemieden (16 M). — 4) Alle Bürger hassen und fürchten ihn (17), mit einem Worte die Heimat, die doch gleich einer Mutter ein Recht zu einer Forderung an ihn hat, will von der Angst befreit sein, bei jedem Geräusche ihn fürchten zu müssen (17 E, 18).

Folgen aus c 4 (19—21): 1) Als sich Catilina unter staatliche Aufsicht stellen wollte, nahm ihn zum Zwecke der Überwachung kein anständiger Bürger in sein Haus auf (19). Wer sich übrigens einer Überwachung würdig hält, spricht sich selbst sein Urteil (20 A). — 2) Catilinas Zweifel, ob der Senat mit seiner Entfernung einverstanden sei, behebt Cicero durch die direkte Aufforderung, er möge Rom verlassen. Da die Senatoren dazu schweigen, billigen sie offenbar Ciceros Forderung. Ihre Gesinnung teilen die anwesenden Ritter und umstehenden Bürger (20 M—21).

d (22—23): Catilinas Entfernung aus Rom kann seinem Feinde Cicero Haß eintragen.

Da die bisher angeführten Gründe für Catilina nicht bestimmend sein dürften, Rom zu verlassen, hofft Cicero, für jenen werde ein Beweggrund, die Stadt zu verlassen, darin liegen, daß er, wenn er dies auf Ciceros Veranlassung zu tun scheine, ihm leicht Haß und Verachtung verursachen könne (22), freilich nur dann, wenn er sich in Verbannung zurückziehe; denn wenn er zu Manlius gehe und den geplanten Krieg gegen das Vaterland ins Werk setze, werde er Ciceros Ruhm fördern, da jeder überzeugt sein müsse, Cicero habe mit seiner Anklage gegen ihn Recht gehabt (23).

e (24—27): Für Catilinas Entfernung aus Rom sind alle Vorbereitungen getroffen.

Boten und Feldzeichen sind nach Etrurien vorausgeschickt (24), es fehlt nur Catilina, 1) den die Natur zum Verschwörer geschaffen hat (Ausführung in den Sätzen: numquam — — videbis, 25 M—26), — 2) der sich aus freiem Willen auf ein Räuberleben vorbereitet hat (Ausf. in d. Satze: ad huius vitae — — otiosorum, 26 M), — 3) dem das Schicksal den Tod als Räuber bestimmt hat (Ausf. i. d. Satze: habes — — senties, 26 E).

Abschluß (27 A): Cicero freut sich, daß er Catilinas Bewerbung um das Konsulat vereitelt habe, da dieser nun nicht als Amtsperson den Staat zerrütten, sondern nur als Verbannter werde bedrohen können.

III. Refūtatio (27 M—31).

A (27 M—29 A): Mögliche Anklage gegen den Redner:

Cicero läßt einen Landesfeind, den Urheber und das Haupt einer Verschwörung aus der Stadt, während er an ihm die Todesstrafe vollziehen lassen sollte (27 M); denn

α) nicht stünden die Sitten der Vorfahren einer Bestrafung entgegen,
β) nirgends schützten die Gesetze einen Hochverräter,
γ) ebensowenig dürfe Furcht vor gehässiger Nachrede bestimmend sein (28), da 1) das Vaterland doch wert sei, persönliche Kränkung zu erdulden (28 E), — 2) da die Nachrede, Mangel an Tatkraft bewiesen zu haben, ärger sei als der Vorwurf allzu großer Strenge (29 A).

B (29 M—31): Widerlegung der möglichen Anklage:

a (negativ): Cicero läßt sich nicht durch Furcht bestimmen (29 M).

b (positiv): Cicero läßt sich durch die Erwägung bestimmen, 1) daß Catilinas Hinrichtung vielfach Mitleid und Tadel erregen würde, während seine Flucht zum Heere der Verschworenen der stärkste Beweis seines Verbrechens sein werde (30), — 2) daß die Verschwörung, wenn Catilina allein fiele, weiter keimen würde, während sie, wenn alle Verschworenen an einem Punkte sich sammelten, mit einem Schlage vernichtet werden könne (30, M 31).

IV. Peroratio (32—33).

a) Die Verschworenen mögen immerhin aus der Stadt gehen, an der Unterdrückung der Verschwörung wird mit Eifer fortgearbeitet werden (32). — b) Redner hofft, 1) daß alle Verschworenen ihren Untergang finden werden (33 A), — 2) daß Juppiter die Stadt gegen ihre Anschläge schützen werde (33 M).

Oratio pro P. Sulla

(62 v. Chr. Geb.)

I. Prooemium (1—2 M).

a) Des Verteidigers Stellung. Cicero freut sich, durch Verteidigung eines angeblichen Anhängers der catilin. Verschwörung zeigen zu können, daß er nur, solange es nötig war, Strenge geübt habe, nun aber wieder der natürlichen Güte seines Herzens folge (1).

b) Des Klägers Stellung. Torquatus will mit Angriffen auf des Verteidigers Verhalten dem Angeklagten schaden, nötigt daher den ersteren zu einer Rechtfertigung seines Verhaltens (2).

II. Argumentatio (2 E—87).

Erster Theil: Selbstverteidigung Ciceros gegen die Vorwürfe des Torquatus (2 E—35).

Zweck und Zusammenhang (2 E): Gelingt es dem Redner, die Richter von seiner Berechtigung zur Übernahme der Verteidigung zu überzeugen, so ist damit auch mittelbar der Beweis von der Unschuld des Angeklagten erbracht.

a) Abwehr des Vorwurfes der Inkonsequenz (3—20):

α) Wenn Hortensius und andere angesehene Männer, ohne von dem Kläger getadelt zu werden, Sulla verteidigen, darf auch Cicero nicht getadelt werden (3); denn seine persönliche Erbitterung über jene staatsgefährliche Verschwörung braucht nicht deshalb größer zu sein, weil er sie aufgedeckt hat, er hat eben dadurch auch anderen gleiche Einsicht in das Treiben der Verschwörer verschafft (4).

β) Wenn andere warme Teilnahme für Sulla zu erkennen geben, darf auch der Redner solche äußern (4 E, 5).

γ) Wenn andere zwischen Sulla und notorischen Verschwörern unterscheiden, muß auch dem Redner diese Sonderung zustehen (6, 7). Eine Weigerung, Sulla zu verteidigen, wäre von Ciceros Seite eine Grausamkeit (7 E), die einerseits der Staat nicht verlangt, und die andererseits seiner Naturanlage widerspricht (8—9).

δ) In der ablehnenden Haltung gegen einen Autronius und der Übernahme von Sullas Verteidigung liegt nicht Willkür eines leichtfertigen Charakters, sondern Überzeugung eines pflichtgetreuen Anwaltes von der Unschuld des übernommenen Klienten (10). Sowie Hortensius, der zur Aufklärung der ersten Verschwörung (66 v. Chr. Geb.) mitgewirkt hat, aus Überzeugung den Sulla von dem Verdachte der Teilnahme freigesprochen hat, so weiß auch Cicero, der als Konsul die Untersuchung der zweiten Verschwörung (63 v. Chr. Geb.) genau geleitet hat, daß Sulla an dieser keinen Anteil hat (11—14).

ε) Ciceros ungleiche Haltung gegen Autronius und gegen Sulla erklärt sich aus ihrem verschiedenen Verhalten vor und nach ihrer Verurteilung wegen Amtserschleichung: 1) Autronius betrug sich trotzig und sann auf Aufruhr, Sulla blieb ruhig und bescheiden (15 A). Jener trug Haß gegen alle Wohlgesinnten zur Schau, dieser zog sich demütig zurück (15 M). — 2) Autronius war ein offener Anhänger Catilinas, Sulla vermied sogar eine Unterredung mit ihm (16). — 3) Den Autronius haben die Allobroger als Teilnehmer an der Verschwörung genannt, von Sulla haben sie nichts erwähnt (17 A). — 4) Jener stand mit Catilina nach dessen Vertreibung von Rom aus in Verbindung, Sulla lebte während der ganzen Zeit in Neapel, unbekümmert um das Treiben in Rom (17 M).

F o l g e a u s ε (17 M—20): Den Gründen, die Cicero hätten bestimmen können, den Autronius zu verteidigen (Jugendfreundschaft, gemeinsame Amtstätigkeit, persönliche Dienste) standen die möglichen Folgen der catilin. Verschwörung, an der dieser lebhaften Anteil genommen hatte, entgegen, so daß Cicero trotz Fürbitte der Marceller seine Verteidigung nicht übernehmen konnte (18, 19); wohl aber mußten ihre Bitten für Sulla, der zur Verschwörung in keiner Beziehung stand, bei ihm Erfolg haben (20).

b) Abwehr der Vorwürfe wegen Mißbrauches seines Ansehens (21—29).

Der Kläger bezeichnet mit Unrecht Ciceros Tätigkeit als tyrannisches Walten, weil er gegen die einen unter den Verschwörern belastend aussage, jetzt aber einen solchen zu befreien suche (21):

α) Wenn diejenigen verurteilt worden sind, gegen die Cicero gezeugt hat, so beweist das nur, daß die Richter sein Zeugnis für glaubwürdig gehalten haben (21 E).

β) Wer Unschuldige verteidigt, handelt nicht wie ein Tyrann, sondern derjenige, welcher sie, ohne die Möglichkeit einer Verteidigung zu gewähren, unterdrücken will, wie es des Torquatus Absicht gegenüber Sulla ist (22).

γ) Abgesehen davon, daß Torquatus, wenn er Cicero mit Rücksicht auf seine Abstammung aus einem Municipium spöttlich als „fremden König" bezeichnet, insoferne irrt, weil Bürger der Municipalstädte nie als Fremde betrachtet worden sind, sogar das aktive und passive Wahlrecht besitzen und oft ganz tüchtige Männer zur Bewerbung um Ehrenämter entsenden (23—24), kann er, der mütterlicherseits selbst einem Municipium angehört, (25 A), Cicero höchstens im idealen Sinne der Stoiker als König bezeichnen (25 M): Sonst paßt für diesen der Titel nicht; denn 1) sein Leben ist voll Mühen und nur seinen Mitmenschen gewidmet (26), — 2) sein Leben ist eben wegen seines Wirkens vielfach durch den Haß der demokratischen Partei bedroht (27—29).

Abschluß des ersten Teiles der Argum. (30—35 A): Angriff gegen Torquatus.

Tadel verdient Torquatus, der mit leiser Stimme von dem Verbrechen der Verschwörung, aber von der Bestrafung des P. Lentulus mit lauter und klagender Stimme gesprochen hat. Hiemit beging er einen dreifachen Fehler: 1) Er zeigte Unverstand, weil er, indem er das leise Gesprochene von den Richtern gebilligt, von der herumstehenden Menge aber nicht gehört wünschte, nicht einsah, daß dasjenige, was er laut sage, nicht nur von der Menge, sondern auch von den Richtern gehört, aber von diesen nicht gebilligt werde (30, 31 A). — 2) Es ist unverständig, einerseits wegen Verschwörung Klage zu führen, andererseits Strafe und Tod von Verschwörern zu betrauern (31 M). — 3) Es ist unverständig, zu glauben, daß das Volk die unter Ciceros Konsulat getroffenen Maßregeln nicht billige (32 A), da doch ein Tadler derselben den Untergang des Reiches wollte (32 M); daher scheut sich auch Cicero nicht, mit lauter Stimme von seiner Wirksamkeit als Konsul zu reden (33), in der ihn Torquatus selbst und dessen Vater unterstützt haben (34, 35 A).

Übergang (35 M): Kurze Entschuldigung Ciceros, daß er bisher so viel über seine eigene Person gesprochen habe.

Zweiter Teil: Verteidigung Sullas (36—87).

A. Refutatio criminis (63—68[3]).

a) Die Aussagen der Allobroger belasten den Sulla nicht (36—45).

α (36—39): Der Kläger sagt: Die Allobroger haben den Sulla unter den Verschworenen genannt (36 A). — Widerlegung: Cassius hat den Allobrogern auf ihre Anfrage, ob auch Sulla an der Verschwörung teilnehme, geantwortet, er wisse darüber nichts Sicheres. Hätte Sulla Anteil gehabt, so hätte Cassius es ohne Zweifel wissen müssen. Weil er aber Sulla gerne als Teilnehmer hinstellen wollte, um die Hoffnungen der Gallier zu erhöhen, doch nicht den Mut hatte, ihn direkt als solchen zu bezeichnen, so erklärte er, nichts Sicheres zu wissen (36 M—39).

β) (40—45): Der Kläger sagt: Cicero hat die Aussage der Allobroger anders, als sie gelautet hat, in das öffentliche Protokoll eingetragen (40 A). — Widerlegung (mit drei objektiven und einem subjektiven Grunde): 1) Das Protokoll ist sofort, als die Gesandten der Allobroger in den Senat geführt worden waren, von Senatoren genau aufgenommen worden (40 M—42 M). — 2) Unmittelbar nach der Aufnahme wurden Abschriften des Protokolls durch ganz Italien verbreitet, damit alle über die Verschwörung unterrichtet wären (42 M—43). — 3) Wenn Torquatus eine Fälschung bemerkte, hätte er nicht dazu schweigen dürfen (44). — 4) Unglaublich ist es, daß Cicero, der die Wahrheit (an der Verschwörung) entdeckt hat, diese durch eine Lüge befleckt habe, zumal eine Fälschung des Protokolles bei der noch frischen Erinnerung der Senatoren an den Vorfall hätte zu Tage kommen müssen (45).

Digressio (46—50): Auf Grund seiner Widerlegung erinnert Cicero den Kläger, immer zu überlegen, was er sage, da auch Rücksicht auf Leidenschaft und Jugend eine Grenze haben müsse (46—47). Des Klägers Groll gegen ihn sei unberechtigt; denn er, dem so viele als Teilnehmer an der Verschwörung verdächtig gewesen seien, fühle sich zur Verteidigung Sullas, den er nie im Verdachte gehabt habe, verpflichtet (48 A), wie

[3]) Die Refutatio braucht nicht einen besonderen Teil zu bilden, sondern kann gleich mit der Argumentatio verbunden sein (Volkmann, S. 191).

ihm überhaupt die Wahl der Verteidigung immer freistehen müsse (48 M). Unberechtigt grolle der Kläger auch dem Sulla. Dieser habe doch einerseits dem Vater des Klägers das Konsulat überlassen müssen, andererseits habe er den Kläger selbst nie im Streben nach Auszeichnungen behindert (49—50).

b) Die Aussagen des Cornelius belasten den Sulla nicht (51—68).

Übergang (51—53): Mit dem Einwande des Klägers: „Als Mitkläger tritt des C. Cornelius Sohn auf und das gilt ebensoviel als wenn sein Vater (ein hervorragendes Mitglied der Verschwörung!) anklagt“ soll die Berechtigung der Klage nachgewiesen werden. Cicero charakterisiert zunächst den Vater des Cornelius, der durch die dem Sohne übertragene Klage seine eigene Schuld vergessen machen will (51 A), weist darauf hin, daß Sulla bei den einzelnen Ereignissen der zweiten Verschwörung nirgends beteiligt erscheine (51 M—52 M), sondern zur Zeit, da der Vater des Cornelius den Konsul ermorden wollte und die Wogen der Verschwörung hoch gingen, sich in Neapel aufgehalten habe, wo völlige Ruhe herrschte (52 E—53); dann geht er auf die einzelnen auf dem Zeugnisse des Cornelius beruhenden Klagepunkte über:

α) Sulla soll Gladiatoren geworben haben, zum Scheine für die von Faustus zu gebenden Spiele, in der Tat, um Aufruhr zu erregen (54 A). — Widerlegung: 1) Die Bestellung der Gladiatoren war dem Faustus testamentarisch aufgetragen. Es kann also nicht auffallen, wenn Sulla für Faustus (damals in Asien bei dem Heere des Pompeius!) eine passende Truppe warb, zumal die Zeit der Spiele nicht mehr fern war (54). — 2) Es sind Briefe da, in denen Faustus den Sulla ersucht, für ihn Gladiatoren zu werben (55 A). — 3) Wenn Sulla die Aufsicht über die Truppe hatte, kann daraus nichts Verdächtiges geschlossen werden. Die Anschaffung der Waffen für die Gladiatoren besorgte übrigens ein Freigelassener des Faustus (55 E).

β) Sittius ist von Sulla nach dem jenseitigen Spanien geschickt worden, um diese Provinz in Aufruhr zu bringen (56 A). — Widerlegung: 1) Sittius, der schon früher oftmals in Spanien gewesen war, als man noch keine Verschwörung ahnte, reiste wegen dringender Geldgeschäfte hin (56 M). — 2) Sulla dürfte schwerlich, wenn er an Umsturz der bestehenden Verhältnisse dachte, einen so vertrauten Freund von sich gelassen haben (57). — 3) Sittius ist ein achtbarer Mann, an dem kein Verdacht wegen Anteils an der Verschwörung haften kann (58—59).

γ) Sulla säete zwischen den Altbürgern von Pompei und den daselbst angesiedelten Kolonisten Zwistigkeiten, um die Stadt leichter in seiner Gewalt zu haben (60 A). — Widerlegung: 1) Sulla suchte vielmehr, da er doch zu den sog. Patroni der Stadt gehörte, ausgebrochene Streitigkeiten zu schlichten (60). — 2) Die Kolonisten sind überzeugt, daß sie von Sulla ebenso in Schutz genommen wurden wie die Altbürger (60 E). — 3) Wegen dieser Unparteilichkeit unterstützen ihn beide Parteien vor Gericht durch zahlreiches Erscheinen (61, 62 A).

δ) Caecilius wollte einen Antrag zu gunsten des wegen Amtserschleichung verurteilten Sulla gewaltsam durchbringen (62 M). — Widerlegung: 1) Caecilius hat seinen aus Bruderliebe gestellten Antrag auf Sullas Rat zurückgezogen (62 E). — 2) Er wollte nicht den über Sulla gefällten Richterspruch aufheben, sondern nur die in früherer Zeit für Amtserschleichung geltende Strafe wieder einführen (63, 64). — 3) Der Antrag ist nicht

s. S. 21 oben!

ε) Cicero selbst hat in einem Briefe angedeutet, daß Sulla an der Verschwörung Anteil habe (67 A). — Widerlegung: 1) Wenn Cicero in einem Briefe gesagt hat, die vor zwei Jahren geplante (erste) Verschwörung[4]) sei unter seinem Konsulate völlig zum Ausbruche gekommen, braucht er damit nicht an eine Teilnahme Sullas an der ersten Verschwörung gedacht haben (67 M). — 2) Aus des Klägers Worten ergibt sich der Widerspruch, daß Sulla zu gleicher Zeit für sich und für Catilina das Konsulat angestrebt habe (68).

B. Probabile ex vita (69—87).

Übergang (69): Kurze Entschuldigung, daß erst jetzt über des Angeklagten Leben und Charakter gesprochen wird.

a) Für Sulla spricht ein Vergleich mit notorischen Verschwörern (70—74): Diese sind durch ihren Lebenswandel schuldig gesprochen worden, ehe sie der Verdacht der Behörden ereilte (70—71). Sulla hingegen hat 1) keine schändliche Tat verübt, kein drohendes Wort gebraucht (72 A), — 2) er hat durch seine Fürbitte beim Diktator Sulla vieler Leben, Güter und Ehre gerettet (72 M), — 3) er hat im Privatleben und bei öffentlichem Auftreten Glanz und Würde gezeigt, bei angesehenen Männern die größte Achtung genossen (73), — 4) bei seiner Verurteilung hat weniger Schuld als Unglück gewaltet (73 E), — 5) nach dieser hat er sich gleichsam in freiwilliges Exil zurückgezogen (74).

Folgen aus a (75—79): 1) Sulla darf nicht mit den Anhängern der catilin. Verschwörung zusammengebracht werden (75, 76), ihm muß die Unsträflichkeit seines Vorlebens zugute kommen (77). — 2) Nicht auf die unzuverlässige Aussage der Sklaven Sullas, da sie ja diese nach dem Willen des Klägers unter der Folter abgeben sollen, ist zu achten, sondern auf den unsträflichen Lebenswandel Sullas (78, 79).

b) Für Sulla spricht das günstige Urteil Ciceros, des Entdeckers der Verschwörung (80), und der angesehensten Konsularen über ihn (81 A).

α) Erster Einwand des Klägers gegen dieses Urteil der Konsularen (81): Jene haben früher sogar einem Catilina Lobreden gehalten. — Widerlegung: 1) Dies geschah zu einer Zeit, da sie keinen Grund hatten, in Catilina einen Hochverräter zu sehen. 2) Auch des Torquatus Vater sprach damals für Catilina.

β) Zweiter Einwand des Klägers gegen das Urteil der Konsularen (82): Warum standen sie Angeklagten, die in gleicher Lage wie Sulla waren, nicht bei? — Widerlegung: 1) Sie haben eben in diesen offenkundige Verschwörer gesehen. — 2) Sie haben ihre Ansichten über solche Verschwörer zur Zeit der catil. Verschwörung unzweideutig zu erkennen gegeben.

γ) Einwand des Klägers gegen Cicero, der nach der Darstellung jenes inkonsequent handelt (83—87): Cicero will, daß Sulla für unschuldig gelte, weil er ihn verteidigt. — Widerlegung: 1) Er würde Sulla, und darin beansprucht er Glauben, nicht verteidigen, wenn er ihn für schuldig hielte (85), ja er kann schwören, daß er aus reinem Triebe dessen Sache vertrete (86 A). — 2) Er hat nie über Sulla etwas Verdächtiges in Erfahrung gebracht (87).

[4]) Diese hätte dem Sulla das Konsulat wiedergegeben!

III. Peroratio (88—93).

A) Sulla verdient Mitleid (88—91).

1) Der Angeklagte hat von der Freisprechung, da ihm ja seit seiner ersten Verurteilung alle äußeren Ehren verwehrt sind, keine weiteren Vorteile zu erhoffen, er will nur nicht als Staatsfeind gelten und die daraus entspringende Schmach auf sein Kind bringen (88—89 A). — 2) Die entrissenen Güter bleiben verloren, nur die Verbannung soll abgewehrt werden (89). — 3) Der Angeklagte, der nach kurzem Glücke in tiefe Trauer gesunken ist, verdient auch das Mitleid der Klägers (90, 91).

B) Appell an die Richter (92—93).

Nach der Strenge bei überwiesenen Verbrechern, wie sie im Laufe der letzten Monate nötig war, möge die Unschuld wieder Milde erfahren!

Oratio pro Archia poeta.

(62 v. Chr. Geb.)

I. Prooemium (1—4 A).

a) Motiv der Übernahme der Verteidigung (1—2): Der Angeklagte, der auf Ciceros Entwicklung nicht ohne Einfluß geblieben ist, kann von ihm Dank und Unterstützung in Anspruch nehmen.

b) Propositio (3, 4 A): Cicero erklärt, bei Verteidigung eines Dichters sich freier über wissenschaftliche Bildung verbreiten zu müssen, weil er so zu überzeugen hoffe, daß dieser aus der Zahl der Bürger nicht ausgeschlossen werden dürfe (Argum. de causa), ja sogar, wenn er nicht dazu gehörte, unter sie aufgenommen werden müßte (Argum. extra causam).

II. Narratio (4—7).

a) Des Archias Ruhm (4, 5 A): 1) Schon als Jüngling überragte er in Antiochia, dem Sammelpunkte der gebildetsten Männer, alle an Talent. — 2) Sein Auftreten wurde in ganz Asien und Griechenland gefeiert (4), ebenso in allen Teilen Italiens, wo griechische Kunst und Wissenschaft blühte (5 A).

b) Erwerbung von Bürgerrechten und Freundschaften (5 M, 6): 1) Die Einwohner von Tarent, Locri, Regium, Neapel ehrten ihn durch Verleihung des Bürgerrechtes. — 2) Alle, die über Talent ein Urteil hatten, würdigten ihn der Gastfreundschaft (5 M). In Rom fand er bei den Lucullern nicht nur seines Talentes, sondern auch seines Charakters wegen Aufnahme (5 E, 6 A). — 3) Als er mit Lucullus in die Stadt Heraklea kam, die zu Rom in einem Bundesvertrage auf völlig gleichen Rechten stand, erlangte er auch hier das Bürgerrecht (6 M).

c) Erwerbung des römischen Bürgerrechtes (7): Er erhielt es nach dem Gesetze des Silvanus und Carbo, dem er vollkommen entsprach, 1) weil er in Bürgerrollen verbündeter Städte eingetragen war, 2) weil er zur Zeit, da das Gesetz gegeben wurde, schon viele Jahre seinen Wohnsitz in Rom hatte, 3) weil er sich rechtzeitig beim Prätor gemeldet hatte.

vor das Volk gekommen, sondern wurde schon im Senate zurückgenommen (65 A). — 4) Caecilius, immer patriotischen Sinnes, versuchte kein gewaltsames Mittel zur Durchführung seines Antrages (65 M, 66).

III. Argumentatio (8—30).

A. Argumentatio de causa (8—11).

a (negativ): Die gesetzmäßige Grundlage seines Bürgerrechtes läßt sich nicht anfechten (8—9).

α) Sie läßt sich nicht anfechten, was die geforderte Eintragung in die Bürgerlisten betrifft (8); denn 1) M. Lucullus ein höchst glaubwürdiger Mann, erklärt, er habe sich erfolgreich bemüht, daß Archias in die Bürgerliste von Heraklea aufgenommen werde, 2) Gesandte von Heraklea bestätigen kraft eines amtlichen Zeugnisses diese Eintragung. — 3) Die vom Kläger verlangten amtlichen Listen von Heraklea sind bei einem Brande des Stadtarchivs verloren gegangen, können daher nicht vorgelegt werden. Sie haben übrigens geringere Bedeutung, da sie ja, wie der Kläger an anderer Stelle angibt, leicht gefälscht werden konnten, während die eidliche Erklärung eines ehrenvollen Mannes und der Vertreter eines unbescholtenen Municipiums nicht bezweifelt werden darf (8).

β) Sie läßt sich nicht anfechten, was den durch das Gesetz verlangten Aufenthalt in Italien betrifft (9 A); denn lange vor Erteilung des Bürgerrechtes war Archias nach Rom übersiedelt.

γ) Sie läßt sich nicht anfechten, was die durch das Gesetz verlangte Meldung beim Prätor betrifft (9 M); denn Archias wurde in eine Liste eingetragen, die gewiß die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde behaupten konnte, da der Prätor Metellus, bei dem sich Archias meldete, in der Führung der Listen peinliche Gewissenhaftigkeit zeigte.

b (positiv): Die Unanfechtbarkeit seines Bürgerrechtes ist andererseits gesichert (10—11).

α) Abgesehen von dem Bürgerrechte in Heraklea erscheint er auch in die Bürgerlisten anderer italischer Städte aufgenommen (10); denn da die Gemeinden von Tarent, Regium, Neapel, in denen sich Archias aufhielt, Männern, die nur geringe Kunstleistungen aufwiesen, das Bürgerrecht ohne Entgelt verliehen hatten, mußten sie es selbstverständlich ihm, den der höchste Ruhm auszeichnet, ebenfalls gewähren. Daß er selbst sich nicht darauf beruft, erklärt sich daraus, daß er es eben vorzog, Bürger von Heraklea zu sein.

β) Er hat zu wiederholtenmalen tatsächlich das römische Bürgerrecht ausgeübt (11). Wenn sein Name vom Kläger in den Schätzungslisten der Zensoren vermißt wird, so ist zu bedenken, 1) daß unter den ersten Zensoren, die Archias nach Erteilung des Bürgerrechtes erlebte (i. J. 89), überhaupt kein Zensus stattgefunden hat, 2) daß er aber zur Zeit der nächstfolgenden Zensoren (i. J. 86 u. 70) mit Lucullus beim Heere in Asien stand.

B. Argumentatio extra causam (12—30).

Übergang (12): Cicero beantwortet den angenommenen Einwurf des Klägers, warum er an dem Angeklagten so lebhaften Gefallen finde, dahin, daß dieser ihm die Möglichkeit gewähre, den Geist nach dem Lärm des Forums zu erfrischen.

Thema: Archias verdient das Bürgerrecht, selbst wenn es noch nicht rechtlich begründet wäre.

a) Er ist Vertreter wissenschaftlicher und dichterischer Bestrebungen, deren Wert groß ist (13—19 M):

α) Sie bilden den Geist (13). Cicero weiß, daß nur durch Fortsetzung der Studien seine Rednergabe in einer Weise gewachsen ist, daß er Freunden in Bedrängnis erfolgreich beistehen konnte.

β) Sie bilden den Charakter (14). Durch reiche Lektüre ist in Cicero die Überzeugung erwacht, daß nur Ehre und Tugend sogar um den Preis von Qualen und Gefahren anzustreben sind.

γ) Sie führen angeborene Tüchtigkeit zu höchster Vollkommenheit (15, 16 A). Freilich gibt es Männer, die aus sich allein vernünftig und ehrenwert geworden sind. Kommt aber zu dieser Begabung noch theoretische Ausbildung durch die Wissenschaft, so pflegt etwas eigentümlich Hohes hervorzugehen, wofür es an Beispielen nicht fehlt.

δ) Sie gewähren den reinsten Genuß (16 M), weil sie an allen Orten und zu allen Zeiten, für jedes Alter, für jede Lebenslage passen.

ε) Sie erwecken Bewunderung (17, 18 M). Hat schon der Schauspieler Roscius durch körperliche Anmut aller Zuneigung gewonnen, so muß die geistige Gewandtheit eines Archias höher geschätzt werden, der einerseits aus dem Stegreife oft treffliche Verse sprach, andererseits nach genauer Überlegung so herrliche Dichtungen schuf, daß er Ruhm erlangte gleich den Dichtern der Vorzeit.

Folge aus a (18, 19 M): Die dichterische Begabung ist Ausfluß göttlicher Begeisterung; daher sind die Dichter den übrigen Menschen durch die Gunst der Götter empfohlen. Auch die Richter müssen den Dichternamen heilig halten, sie müssen sich erinnern, wie viele Städte einst den toten Dichter Homer als Bürger ihres Staates verzeichnet wissen wollten. Umso weniger dürfen sie einen lebenden Dichter, der nach Gesetz und eigenem Entschlusse dem römischen Staate angehöre, zurückweisen.

b) Er ist Verfasser patriotischer Gedichte (19 E—30).

α (19 E—22): Anführung der Tatsache.

Er feierte den cimbrischen Krieg, er behandelte den mithridatischen Krieg, pries aber nicht nur den Ruhm des Führers, sondern auch den Namen des römischen Volkes (19 E—21). — Folge (22): Wurde früher Ennius zum Danke für die Verherrlichung des römischen Namens in die Bürgerschaft aufgenommen, so darf Archias, der das gleiche Verdienst hat, sein gesetzlich begründetes Bürgerrecht nicht verlieren.

β (23—30): Wichtigkeit jener Tatsache.

1 (für das ganze Volk): Seine Gedichte verkünden den Ruhm des römischen Volkes in weite Ferne (23), weil sie in griechischer Sprache abgefaßt sind, die nicht auf ein so enges Gebiet beschränkt ist wie die lateinische.

2 (für einzelne): Gedichte, welche Taten von Völkern und Helden besingen, sind ein mächtiger Ansporn für Männer, gleichfalls Gefahren und Anstrengungen zu übernehmen, um als Helden in Liedern verherrlicht zu werden (24). — Folge (25—26): Hätte Archias, wenn er nicht schon das Bürgerrecht besessen hätte, es nicht leicht durch Loblieder auf einflußreiche

Feldherrn erlangen können, zumal seine Dichtungen höher standen als die anderer Dichter, die trotz geringer Leistungen oft reichlich entlohnt wurden? (26 M, 27.)

3 (für den Redner): Archias hat das denkwürdige Konsulat Ciceros poetisch zu behandeln begonnen und so dessen Ruhm gefördert (28—30).

IV. Peroratio (31—32).

Die Belassung im Bürgerrechte verdient Archias 1) wegen seiner Ehrenhaftigkeit, 2) wegen seines Talentes, 3) wegen der Gerechtigkeit seiner Sache, die durch das Gesetz, durch das Zeugnis einer Municipalstadt, durch das Zeugnis des Lucullus, durch die Verzeichnisse des Prätors Metellus erwiesen ist, 4) wegen seiner Verdienste um Rom, dessen Ruhm er in seinen Gedichten verherrlicht hat, 5) wegen der Würde seines Berufes (31).

Die Rechtsfrage ist klar, entschuldigt möge der Umstand werden, daß sich der Redner ausführlicher als es vor Gerichten geziemt, über Wissenschaft und Dichtkunst verbreitet habe (32).

Oratio pro P. Sestio.

(14. März 56 v. Chr. G.)

I. Prooemium (1—5).

A (1—2): Klage über Anmaßung der Gegner:

Männer, die den Staat aus der Zerrüttung emporgehoben haben, müssen für ihre bürgerliche Existenz kämpfen, während die Schlechtgesinnten nicht nur ungestört ihr Unwesen treiben (1), sondern sogar jene vor Gericht zu ziehen wagen (2).

B (3—4): Stellung des Redners zur Sache und zum Angeklagten.

Cicero will dem bereits von Hortensius verteidigten Sestius durch seine Rede Dankbarkeit beweisen (3), er will aber auch dem Unmute über die Männer Ausdruck geben, welche jeden Verfechter seiner Rückberufung aus der Verbannung anfeinden (4).

Propositio (5): Leben des P. Sestius, Rechtfertigung seines Wirkens.

II. Narratio (6—79).

A) Sestius bis zu seinem Tribunate (6—13).

a (6—7): Tugenden im Familienleben.

Er stammte von einem hochangesehenen Manne. Seine Beziehungen zu diesem sowie zu seinem ersten und zweiten Schwiegervater waren stets die besten.

b (8—13): Sestius als Quästor.

1) Er wirkte mit Cicero dahin, daß Antonius, Ciceros Kollege im Konsulate, seiner Neigung für Catilinas Bestrebungen keinen Ausdruck zu geben wagte (18). — 2) Er arbeitete erfolgreich den Catilinariern in Capua entgegen, weshalb die Bürgerschaft ihm ihren Dank aussprach, ihn aber jetzt in seiner Bedrängnis durch ihre Fürbitte unterstützt (9, 10 A). — 3) Nach

Rom zurückgerufen, half er mit, die Angriffe der neuen Volkstribunen gegen Cicero zu hemmen (11). — 4) Er drängte zum Entscheidungskampfe gegen die Catilinarier, den Antonius bereits aufschieben wollte, wodurch Unheil über Italien hätte kommen können (12). — 5) Er verwaltete sein Amt als Quästor in Macedonien musterhaft (13).

B) Ereignisse vor dem Tribunate des Sestius (13 E—71).

Übergang (13 E—15 A): Wiewohl schon Hortensius über des Sestius Tribunat gesprochen hat, mit dem er der jüngeren Generation Muster und System einer Politik vorzeichnete, will doch Cicero, weil das ganze Tribunat des Sestius dem Schutze Ciceros gewidmet war, darüber sprechen unter möglichster Schonung seiner Gegner. Zuvor ist eine Schilderung der vor diesem Tribunate herrschenden Zustände nötig, um zu zeigen, daß Sestius mit seinen Maßregeln das Beste des Staates wollte.

Thema von B (15 M—71): Schilderung des Schiffbruches der Verfassung i. J. 58.

a (15—17): Des Clodius Verhältnis zu Cicero.

Clodius, von Caesar unterstützt, ließ sich (i. J. 59) unter die Plebeier versetzen, um Volkstribun zu werden und seine Feinde, besonders Cicero, anzugreifen (15—16). In den „Konsuln" des J. 58 fand er würdige Genossen (17).

b (18—35): Schilderung der Konsuln d. J. 58.

α) Ihr Äußeres (18—20 A): Gabinius war ein geckenhafter, unzüchtiger Mensch, voll Schulden, deren er durch Verwaltung einer Provinz los zu werden hoffte (18), Piso war seinem Äußern nach ein Ideal altrömischen Wesens (19, 20 A).

β) Ihr Charakter (20 M—23): Wer des Gabinius schmutzige Lebensweise kannte, erwartete von ihm nichts Gutes für den Staat (20 M), auf Piso setzten viele wegen seiner Abstammung und seines Äußeren Hoffnungen (21), aber bald zeigte er seinen wahren Charakter (22). Er entpuppte sich als Anhänger Epikurs, dessen Lehre er aber so auffaßte, als ob nur ein Leben in reicher Fülle des Genusses zu erstreben sei, ein Wirken für das Vaterland verachtete er (23).

γ) Ihr Bündnis mit Clodius wider Cicero (24): Diese Männer, im Besitze des Konsulats eine Gefahr für den Staat (24 A), schlossen mit Clodius ein Komplott (24 M): 1) Die Konsuln sollten die von ihnen gewünschten Provinzen erhalten, 2) Clodius sollte dafür als Volkstribun im Staate wüten dürfen, 3) das Komplott sollte durch Ciceros Verderben seine Weihe erhalten (24 E).

δ) Ihr Verhalten zu Senat und Bürgerschaft in Ciceros Sache (25—35): 1) Sie hatten kein Ohr für das von allen Seiten geäußerte Verlangen, es möge über den Ciceros Verbannung betreffenden Vorschlag des Clodius im Senate verhandelt werden (25). — 2) Sie ließen sich nicht rühren, als alle Gutgesinnten aus Schmerz um Ciceros Schicksal Trauerkleider anlegten (26), ebensowenig als der Senat das Gleiche tat (26 E, 27 A). — 3) Gabinius berief ungeachtet seiner Konsulwürde eine revolutionäre Versammlung (28) und wies den um Cicero verdienten L. Lama aus der Stadt (29), ein Vorgehen, das gegen Bundesgenossen und Latiner nicht üblich (30 A), römischen Bürgern gegenüber entschiedene Rechtsverletzung war (30 M). Der Hinweis

auf Rechtsverletzung ist an dieser Stelle berechtigt, weil ja der Redner alle Wunden des Staates aufdecken will, um des Sestius Wirken als ersprießlich zeigen zu können (31). — 4) Sie befahlen den Senatoren wieder die normale Kleidung anzulegen (32, 33 A) und gaben allen Maßnahmen wider Cicero ihre Genehmigung (33 M). — 5) Um einen Einspruch gegen des Clodius Antrag zu verhindern, billigten sie die Aufhebung der Lex Aelia und Fufia, durch welche die Möglichkeit und Giltigkeit von Versammlungen geregelt wurde (33 E). — 6) Sie gestatteten Sklavenaushebungen durch Clodius zum Zwecke offener Gewalt, die Besetzung von Castors Tempel und des Forums (34).

Übergang (35): Dem Treiben hätte entgegengewirkt werden können, doch bestimmten den Redner Gründe, anders zu handeln.

c) Ciceros politisches Verhalten i. J. 58 (36—52):

α (36—39 A): Nicht Furcht vor Clodius und den Konsuln konnte ihn in Verbannung treiben, da alle Gutgesinnten einmütig auf seiner Seite standen (36).

Nähere Ausführung: Seine Lage war nicht etwa ähnlich der des Q. Metellus, der einst freiwillig in Verbannung ging; denn 1) dieser handelte in eigener Sache, auf eigene Faust, ohne von irgendwelchen Ständen unterstützt zu sein, 2) er stellte, da er ein Gesetz nicht beschwören wollte, seine Konsequenz höher als Liebe zur Heimat, 3) er hatte es mit bedeutenden Männern als Gegnern zu tun, denen er unbedingt weichen mußte (37). — Cicero hingegen hätte zur Hintertreibung seiner Verbannung reichen Schutz finden können, 1) weil seine Sache von Senat, Rittern und Gutgesinnten zu ihrer eigenen gemacht worden war (38 A), — 2) weil seine Handlungsweise nicht eigenen Ruhm bezweckte, sondern das Wohl des Staates, für das alle Gutgesinnten hätten eintreten müssen (38 M), — 3) weil er es mit aufgehetzten Banden, mit staatsgefährlichen und verächtlichen Gegnern zu tun hatte (38 E), gegen die ein Kampf ohne Furcht vor nachträglichem Tadel hätte geführt werden dürfen (39).

β (39 M—42): Bestimmend war für Ciceros Entschluß die unzuverlässige Haltung der Triumvirn: 1) Diese hatten gegen die Äußerungen des Clodius, er erfreue sich bei seinen Angriffen wider Cicero ihrer Untersützung (39 M, 40 A), kein Wort der Erwiderung (40 M), wenn auch das Schweigen sich zum Teile als Rücksicht auf die politischen Verhältnisse begreifen ließ (40 E), zumal bei Crassus und Pompeius, die sonst dem Cicero nicht feindlich gesinnt waren (41). — 2) Für Caesars Feindseligkeit gegen Cicero sprach der Umstand, daß er dem Bruder des Clodius eine Offiziersstelle in seinem Heere gab (41 E). — 3) Die Meinung, die Triumvirn wollten Ciceros Entfernung aus Rom, schüchterte manche seiner Parteigänger ein (42).

γ (43—44): Bestimmend war die Erwägung, daß ein Kampf gegen Clodius nur zweckloses Blutvergießen gewesen wäre. Fiel Clodius, so hätte der Kampf gegen seine voraussichtlichen Rächer, die Konsuln, weiter geführt werden müssen (43). Ob nun diese oder die Gutgesinnten gesiegt hätten, die Verfassung hätte schwerlich aufrecht erhalten werden können (44).

δ (45—47 A): Bestimmend war die Erwägung, daß das Staatsschiff, hart mitgenommen von den Stürmen der Parteiungen, nicht noch größerer Gefahr ausgesetzt werden durfte. Es durften nicht Bürger, um Cicero dem Staate zu erhalten, zum Bürgerkriege getrieben werden.

ε (neg. u. pos., 47 M—52): Nicht Furcht vor dem Tode hielt ihn etwa vom Kampfe ab: 1) Er hatte doch zur Zeit der catilin. Verschwörung diesem mutig entgegengesehen, — 2) er wußte als Gebildeter, daß nicht das Leben der Güter höchstes sei, — 3) er wußte, daß es am ruhmvollsten sei, den einmal unvermeidlichen Tod im Kampfe für das Vaterland zu finden (47 E), er kannte die in dieser Richtung gepriesenen Vorbilder (48).

Bestimmend war die Pflicht, sich dem Staate zu erhalten: 1) Nur seine Entfernung aus Rom gab die Möglichkeit einer glänzenden Rückberufung und dadurch der Jugend eine Ermunterung, sich trotz mancher Anfeindung am Staatsleben zu beteiligen (49, 50), sein Tod aber hätte das Gegenteil bewirkt (51). — 2) Seine Rückberufung bot allen Patrioten eine Garantie für eine bessere Zukunft (51 E, 52).

d) Ereignisse nach Ciceros Entfernung aus Rom (53—66).

α) Zur gleichen Stunde, da Cicero der Gewalt wich und Rom verließ, wurden den Konsuln die Provinzen zuerkannt (53).

β) Während seine Familie verfolgt, sein Haus geplündert und niedergebrannt wurde, feierten die Konsuln bei wüstem Gelage ihren Sieg (54).

γ) Es folgte eine Reihe verwerflicher Gesetzesvorschläge (55—66):

1) Wegfall jedes tadelnden Vermerkes in den Zensuslisten (55).

2) Wiederherstellung der durch Senatsbeschluß aufgehobenen Klubs, Vermehrung derselben (55 M).

3) Wegfall jeder Zahlung bei den staatlichen Getreidelieferungen an das Volk (55 M).

4) Gesetzwidriger Umtausch der dem Gabinius bestimmten Provinz (55 E).
5) Aufhebung der Lex Aelia und Fufia (56 A, s. § 33 E).
6) Unwürdiger Verkauf des Tempels der Magna Mater zu Pessinus (56 M).
7) Unwürdige Verleihung des Königstitels (56 E).

8) Unberechtigte Einziehung des Reiches des Königs Ptolemaeus auf dem beispiellosen Wege einer Versteigerung (57), ganz entgegen dem Brauche der Römer, welche besiegten Königen Krone und Herrschaft ließen (57 E—59).

Digressio (60—63) über die Gründe von Catos Beteiligung an der Entthronung des Ptolemaeus.

a (neg.): 1) Cato, ein Muster altrömischer Tugend, hat durch Übernahme des ihm aufgedrängten Auftrages denselben keineswegs gebilligt (60). — 2) Wie man aus seinem mutigen Verhalten zur Zeit der catilin. Verschwörung (61), zur Zeit seines Tribunats (62 A) schließen kann, bestimmten ihn nicht etwa Furcht vor Clodius und den Konsuln dazu.

b (pos.): 1) Er wurde erst nach erfolgter Konfiskation des Königreiches dahin geschickt, konnte also, da das Unrecht einmal geschehen war, einen dieses Reich betreffenden Auftrag unbedenklich übernehmen (62 M), zumal eine Weigerung einen Streit mit Clodius hervorgerufen hätte (62 E). — 2) Er hoffte, wenn schon der am Staate haftende Makel blieb, doch wenigstens durch uneigennütziges Walten für den Staat möglichst Gutes zu erwirken (63 A). — 3) Da mit Ciceros Verbannung auch Catos politischen Ansichten das Urteil gesprochen war, begrüßte dieser die Möglichkeit, sich aus Rom zu entfernen, mit Freude (63 M).

Abschluß von γ (64—66): Kein Wunder ist es, daß die Konsuln um das dem Ptolemaeus zugefügte Unrecht sich nicht kümmerten (64 A), da sie doch eines Römers bürgerliche Existenz vernichten ließen (64 M, 65), eine Reihe ungesetzlicher Vorschläge und Handlungen begünstigten (66).

e (67—71): Wendung zu Ciceros Gunsten.

α) Pompeius, der durch seinen Heldenmut den Staat so oft gegen auswärtige Feinde verteidigte, konnte ihn nicht durch wenige Frevler stürzen lassen. Er nahm sich daher der Verfassung an und trat für Cicero ein (67).

β) Auf Antrag des L. Ninnius beschloß der Senat am 1. Juni 58 einstimmig die Rückkehr Ciceros. Unbeachtet blieb der Einspruch des Tribunen Ligus (68 A), überall zeigte sich ein Umschwung der öffentlichen Meinung, Ciceros Freunde gewannen die Oberhand (68 M).

γ) Nach einem vereitelten Attentat des Clodius auf Pompeius (69 A) stellten acht Tribunen den Antrag auf Ciceros Rückberufung (69 M).

δ) Auf Grund dieses Antrages trat der (f. d. J. 57) designierte Konsul P. Lentulus unter dem Proteste der Konsuln Gabinius und Piso in glänzender Rede für Cicero ein (70).

ε) Sestius unternahm eine Reise zu Caesar, um ihn für Ciceros Rückberufung günstig zu stimmen (71 A).

ζ) Als mit Schluß des Jahres die Konsuln Gabinius und Piso in ihre Provinzen gingen, atmete alles erleichtert auf (71 M[5]).

C) Das Tribunat des Sestius (72—79).

a) Verhandlungen über Ciceros Rückberufung während des Tribunats des Sestius (72—77).

α (72): Von den neu ernannten Tribunen, die für Cicero einzutreten versprochen hatten, fielen Numerius und Atilius, von Ciceros Gegnern erkauft, wieder ab.

β (72 M—74): Vorgänge in der Senatssitzung am 1. Jänner 57: 1) Beide Konsuln traten für Cicero ein, obwohl er mit einem derselben früher Feindschaft gehabt hatte (72 M). — 2) L. Cotta, der das Zustandekommen des clodianischen Antrages als vollständig ungesetzlich verurteilte, sagte, Cicero, der ohne gesetzlichen Volksbeschluß entfernt worden sei, dürfe nicht durch einen solchen in seine frühere Stellung eingesetzt werden, sondern sei durch ein Senatsgutachten zurückzurufen (73). — 3) Pompeius verlangte, daß dem Senatsbeschlusse auch die günstige Entscheidung der Zenturiatkomitien hinzugefügt werden möge (74 A). — 4) Wegen allgemeiner Teilnahme für Cicero wagte der Tribun Atilius keinen Einspruch, sondern erbat sich nur eine Nacht Bedenkzeit und versicherte, am nächsten Tage kein Hindernis mehr in den Weg zu legen (74 M).

γ (74 E—76): Weitere Senatsverhandlungen über Cicero: 1) Trotzdem nur wenige Senatssitzungen im Jänner möglich waren, wurde immer nur über Ciceros Rückberufung verhandelt, aber stets durch Chikanen der Gegner ein Beschluß vereitelt (74 E). — 2) Am Tage der entscheidenden Verhandlung (25. Jan.) machten des Clodius gedungene Banden, die sich nachts über das Forum und Komitium verteilt hatten, auf den Antragsteller zu Ciceros Gunsten, Q. Fabricius, der die Rednerbühne lange vor Tagesanbruch besetzt hatte, einen Angriff (75), verjagten den Tribunen Cispius, verlangten nach dem Blute von Ciceros Bruder und richteten auf dem Forum ein großes Blutbad an (76, 77 A).

[5]) Ich ziehe § 71 noch zu B, da ich mit Bouterwek die Worte „ingredior iam in tribunatum Sestii" weglasse.

b) Verhalten des Sestius in jener stürmischen Zeit (77 M—79):

α) Sestius hatte an diesen nächtlichen Szenen keinen Anteil. Der Zusammenstoß zwischen den Clodianern und dem Gefolge des Fabricius geschah nicht infolge Erhitzung im politischen Kampfe, es war ein einfacher Überfall der ersteren, um die gute Absicht des Fabricius, für Cicero einzutreten, zu vernichten (77 M, 78).

β) Das bewaffnete Gefolge, welches Sestius während seines Tribunats lediglich zur Verteidigung gegen eventuelle Angriffe der clodianischen Banden hatte (78 E), nahm er damals nicht in Anspruch, weil er sich durch sein Amt unverletzlich dachte (79 A). Trotzdem wäre er bei einem gesetzmäßigen Einspruch gegen den Konsul Metellus von der Rotte des Clodius beinahe erschlagen worden (79 M).

III. Argumentatio (80—143).

Ein Freispruch des Sestius muß erfolgen:

α (80): Sestius, der selbst beinahe der Gewalttätigkeit des Clodius erlegen wäre, kann nicht wegen Gewalttätigkeit angeklagt werden, man müßte denn darin Gewalt sehen, daß er sich nicht ohne weiters töten ließ.

β (81): Wäre Sestius ermordet worden, so hätte sich ein Sturm der Entrüstung erhoben und sein Tod wäre gerächt worden. Da er nun am Leben geblieben ist, soll er verurteilt werden?

γ (82): Die Clodianer beschlossen sogar, die voraussichtliche Erbitterung über des Sestius (vermeintliche) Ermordung dadurch zu schwächen, daß sie einen zu ihrer Partei gehörigen Volkstribunen töten wollten, um dann ihre Gegner, denen dieser Mord unterschoben werden sollte, ebenfalls der Ermordung eines Volkstribunen beschuldigen zu können.

δ (83): Wäre Sestius ermordet worden, so würde ihm wegen seiner vielen Verdienste um den Staat sicherlich eine Statue gesetzt worden sein. Da er nun am Leben geblieben ist, soll er seiner Ehren beraubt und verurteilt werden?

ε (84): Während des Clodius Banden nur den Zweck hatten, Bürger ihrer Güter zu berauben, Tempel niederzubrennen, im öffentlichen Leben alles zu vergewaltigen, diente die Bedeckung des Sestius nur den Zwecken der Notwehr gegen jenen.

ζ (84 E, 85): Der Einwand, daß Sestius sich vorzeitig zur Wehre gesetzt habe, ist vollständig unbegründet, wenn man auf die Gewalttätigkeiten, die sich Clodius erlaubt hat (sieben Tatsachen), zurückblickt.

η (86—90): Milo, den der Ankläger lobend erwähnt, hat nicht anders gehandelt wie Sestius (86). Als jener, fast von allen Seiten unterstützt, sich eifrig für Ciceros Rückberufung einsetzte (87), belagerte Clodius sein Haus, verlegte ihm den Weg auf der Straße, reizte und schreckte ihn durch Gewaltstreiche (88). Milo klagte ihn zunächst wegen Gewalttätigkeit an (88 E, 89 A), Clodius aber, der früher einmal durch Bestechung dem richterlichen Spruche zu entgehen gewußt hatte, entzog sich nun durch den Einfluß eines Konsuls, eines Prätors, eines Volkstribunen der Anklage[6]); daher mußte sich Milo zu seinem und des Staates Schutze mit einer bewaffneten Bedeckung umgeben (89 M). Es kann also Sestius, der sich ebenfalls genötigt sah, sich

[6]) Nähere Aufklärung über den Fall s. im Kommentar von Koch-Eberhard (zu § 89).

mit einer Bedeckung zu umgeben, nicht angeklagt werden, während Milo gleichzeitig belobt wird (90).

ϑ (91—95): In ältester Zeit herrschte rohe Gewalt (91). Mit der Entwickelung der Staaten wurde das Recht ihre Grundlage. Wird dieses aber unterdrückt, so muß wieder Gewalt eintreten. Es kann daher Sestius nicht geklagt werden, der Gewalt mit Gewalt abgewehrt hat (92), da doch im Staate das Prinzip der rohen Gewalt sowohl durch die Konsuln Gabinius und Piso, wie ihre vielen Vergehen zeigen (93, 94), als auch durch Clodius, den Führer und Aufwiegler von Verbrechern, zur Geltung gebracht worden ist (95 A). Trotzdem konnte Clodius den Milo anklagen, selbst aber wurde er vor einer Anklage durch Mitwirkung der Senatspartei bewahrt (95 E)!

Übergang (96 A): Aus diesem schwächlichen Verhalten der Senatspartei nahm der Kläger die Berechtigung zur spöttischen Frage nach dem Wesen der Optimatenkaste. Cicero will sie beantworten zu Nutz und Frommen der Jugend, der Zuhörer, des Rechtsfalles selbst.

Digressio über die Optimatenpartei (96 M—143).

a (96 M—97): Definition der Demokratie und Optimatenpartei.

Erstere trachtet nach dem Beifalle der Menge, letztere nach Anerkennung ihres Strebens durch alle Edelgesinnten. Zu letzteren gehören wieder alle, die durch kein Schuldbewußtsein, keine Leidenschaften, keine mißlichen Vermögensverhältnisse beengt sind.

b (98—102): Aufgabe der Optimatenpartei.

1) Diese besteht in ehrenvoller Erhaltung des Friedens, die wieder erreicht wird durch Schutz der Verfassung in allen ihren Elementen, d. h. religiösen und staatlichen Einrichtungen, Verhältnissen der Provinzen, des Kriegswesens, der Finanzen (98).

2) Sie besteht daher auch darin, bei Unruhen, welche der unzufriedene Geist mancher Bürger erregt, die Ruhe im Staate wiederherzustellen (99). In dieser Hinsicht hat eine gewisse Langsamkeit der Optimatenpartei in ihren Entschlüssen allerdings manche Verluste verschuldet (100), doch gibt es in ihr auch leuchtende Vorbilder (3 Beispiele), die ihre Pflicht ohne Wanken durchgeführt haben (101), daher nicht genug der Nachahmung empfohlen werden können (102).

c (103—105): Stellung der Optimatenpartei zur Demokratie.

1) In früherer Zeit waren die Neigungen der Volksmenge öfter im Widerspruche mit dem Nutzen des Staates, weshalb es bei den Anträgen des L. Cassius sowie der beiden Gracchen zu Streitigkeiten zwischen ihr und den Optimaten kam (103).

2) Gegenwärtig bestehen prinzipielle Gegensätze zwischen Optimaten und Demokraten nicht, die Opposition wird nur durch gedungene Banden aufrecht erhalten (104), den Vertretern dieser Opposition fehlt es an Popularität, deren sich die Führer der früheren demokratischen Partei in hohem Maße zu erfreuen hatten (105).

d (106—131): Popularität der Optimatenpartei.

Eine Entfernung jener gedungenen Banden würde zeigen, daß beide Parteien dieselben Ansichten über den Staat haben (106). Die Popularität der Optimaten zeigte sich in den letzten Jahren öfter:

α) In Versammlungen, die gegen Cicero gehalten wurden, gingen nur bezahlte Individuen, in eine von Lentulus zu Ciceros Gunsten berufene Versammlung strömte das Volk in Massen (106 M—108).

β) In den legislativen Komitien, in denen Clodius gegen Cicero einen Antrag stellte, kam es zu keiner Abstimmung, in denen zu Ciceros Gunsten fehlte kein echter römischer

Bürger (109). An jenen nahmen nur Leute vom Schlage des (gegen Sestius geführten Zeugen) Gellius teil, über dessen Privatleben nur ein ihn entehrendes Urteil gefällt werden kann (110—112). — In den Wahlkomitien wurden in jüngster Zeit zwei Gegner der sog. Volkspartei vom Volke zu Prätoren gewählt, während zwei Anhänger dieser Partei durchfielen (113, 114).

γ) Bei den Spielen, bei denen der bedeutenden Männern gezollte Beifall höher zu stellen ist als der in Versammlungen (115), kamen merkwürdige Kundgebungen vor: 1) Clodius, der sich sonst nie bei Spielen zeigte (116), wäre bei den von Lentulus gegebenen Spielen, während Senatoren und Konsuln für den im Tempel der Virtus gefaßten Beschluß, Cicero nach Rom zurückzurufen, rauschenden Beifall des Publikums ernteten, bei seinem Erscheinen fast gelyncht worden (116, 117). — 2) Bei der Aufführung des „Simulans" mußte er scharfe seine Person betreffende Anzüglichkeiten anhören (118). Der Hinweis, daß sich weder Schauspieler noch Publikum eine auf Zeitverhältnisse zu deutende Anspielung entgehen ließen (118 E), gehört zur Sache; denn der Beifall, den der Schauspieler Aesopus für die Hervorhebung solcher Stellen, die auf Cicero und sein Wirken gedeutet werden konnten, erntete (119—122), beweist deutlich, welche Meinung das römische Volk über einen zur Optimatenpartei gehörigen Mann hatte (122 E, 123). — 3) Auch Sestius ist bei den Leichenspielen des Metellus mit stürmischen Beifalle über das ganze Forum hin begrüßt worden (124), ein Beweis, daß der besten Bürger Wohl und Ehre dem gesamten römischen Volke teuer sei (125). Clodius hingegen wagte zu den Gladiatorenspielen nur durch Seitengassen zu schleichen und wurde, wenn er sichtbar wurde, ausgepfiffen (126, 127).

δ) Die Popularität zeigte sich bei Ciceros Rückkehr: 1) Diese wurde nicht durch bewaffnete Banden erzwungen, wie der Gegner glauben machen will (127 E, 128 A). — 2) Der Senat, der den verbannten Cicero dem Schutze auswärtiger Nationen, den Befehlshabern der Provinzen empfohlen hatte (128), beschloß durch höchst ehrende Dekrete seine Rückberufung (129). — 3) Für Ciceros Sache erwärmten sich alle Italiker, so daß ihnen der Senat den Dank dafür aussprach (130 A). — 4) Selbst der Konsul Q. Metellus, ein Gegner Ciceros, söhnte sich mit ihm aus der Ferne aus und berichtete über seine Rückberufung (130, 131 A). — 5) Ciceros Rückkehr durch Italien nach Rom war ein ununterbrochener Triumphzug, verherrlicht durch ungeheuern Zulauf und Jubel des Volkes (131).

Abschluß der Digressio über die Optimaten und Ausfall gegen den Zeugen Vatinius (132—135).

Das Angeführte ist die Antwort auf die Frage nach der Kaste der Optimaten, welche Vatinius gestellt hat (132 A), ein Mensch, der den Caesar oft gescholten hat, weil er gegen diese Kaste nicht gewalttätig vorging (132 M), der den Vettius angestiftet hat, den Cicero der Teilnahme an einer Verschwörung gegen Pompeius zu beschuldigen (132 E, 133), der für Ciceros Proskription gewirkt hat (133 M), der Gladiatorenspiele wider ein bestehendes Gesetz veranstaltet und für die ihn bedrohende Anklage nur nichtige Ausflüchte gehabt hat (134, 135).

Folgerung aus der Digressio über die Optimaten (136—143).

Jünglinge und Neuadelige mögen sich merken, daß dies der einzige Weg zu Lob, Ansehen und Ehre sei, 1) wenn man sich bei trefflichen und weisen Männern Achtung erwirbt (136, 137 A), — 2) wenn man Stellung und Politik des Senats verteidigt (137), — 3) wenn man die mit dieser Politik verbundenen Schwierigkeiten und Kämpfe mit Rücksicht auf das Staatswohl und ohne Rücksicht auf eigene Person und sinnliche Genüsse erträgt (138, 139), — 4) wenn man erwägt, daß das Schicksal der Vorkämpfer für das Staatswohl fast immer ein glückliches gewesen sei, während diejenigen, welche sich nur bei der unerfahrenen oder aufgeregten Menge beliebt machten, ein schimpfliches Ende gefunden haben (140). — 5) Der Kampf für das Staatswohl hat vielen Athenern, auch einem Hannibal trotz häufigen Undanks von Seite der Mitbürger nach ihrem Tode ewigen Nachruhm gebracht. Um so mehr ziemt es sich für Bürger des römischen Staates, Unsterblichkeit anzustreben (141—143).

IV. Peroratio (144—147).

A) Sestius verdient Mitleid

a) um seiner selbst und seiner trauernden Verwandten und Freunde wegen (144),

b) um Ciceros willen, der in der Verurteilung seines Gönners Sestius eine neue Kränkung seiner eigenen Person sehen müßte (145).

B) Folge des Richterspruches:

a) Die Verurteilung des Sestius muß auch den Cicero wieder in Verbannung treiben (146).

b) Der Freispruch des Sestius wird nicht nur die Gesinnung der Guten befestigen und die der Schlechten erschüttern, sondern die im Interesse des Staates durchgeführte Rettung Ciceros aufrecht erhalten (147).

Oratio pro T. Annio Milone.

(8. April 52 v. Chr. G.).

I. Prooemium (1—6).

A) Stellung des Redners zum Prozesse (1—3).

a (1—2 M): Das ungewöhnliche Aussehen des Gerichtshofes — er war von Bewaffneten umgeben — könnte dem Redner zunächst Furcht einflößen,

b (2 E, 3): Beruhigung jedoch wird gewährt, 1) weil Pompeius jene Besatzung nur gegen blinde Leidenschaft einer aufgeregten Menge hat aufstellen lassen, während sie ihm und seinem Klienten Ruhe und Schutz verheißt (2 E), — 2) weil alle, die den Namen Bürger verdienen, für Milo günstig gestimmt sind (3).

B) Stellung der Richter zum Prozesse (3 E—6).

a) Sollte jene von Freunden des Clodius aufgeregte Menge etwa durch ihr Geschrei das Urteil beeinflussen wollen, so ist es Pflicht der Richter, alle Furcht abzulegen und den Angeklagten, der es immer mit den Patrioten gehalten hat, nicht ohne weiters preiszugeben.

b (6): Übrigens sollen sie ihn nur freisprechen, wenn es sonnenklar ist, daß er sich nur gegen des Clodius freche Überfälle gewehrt habe (zugleich Propositio).

Anhang zum Prooemium (7—22):

Warnung vor drei irrtümlichen Ansichten der Kläger, um den Richtern volles Vertrauen in die Gerechtigkeit von Milos Sache einzuflößen.

a (7—11): Die Kläger sagen, ein des Mordes Geständiger dürfe nicht mehr das Tageslicht schauen (7 A).

Diese Meinung wird widerlegt 1) durch historische Beispiele (7 M—8), — 2) durch die Mythe von Orestes (8 E), — 3) durch die Zwölftafelgesetze, welche beispielsweise die Tötung eines Diebes unter gewissen Umständen erlauben (9 A).

Steigerung des ausgeführten Gedankens (9 M—11): Wenn vollends Gewalt mit Gewalt abgewehrt wird, kann von Schuld nicht die Rede sein; denn 1) das Naturrecht erlaubt die Selbstverteidigung, wenn unserem Leben

Gefahr droht (9 M—10 A), — 2) das positive Gesetz verbietet nicht, um der Selbstverteidigung willen Waffen zu ergreifen, sondern nur, Waffen in mörderischer Absicht bei sich zu tragen (10 M—11).

b) (12—14): Die Kläger sagen, das Gemetzel, in dem Clodius gefallen sei, habe der Senat als eine den Staat gefährdende Handlung erklärt (12 A).

Der Wahrheit entspricht indes: 1) Fast alle Senatoren haben Milos Vorgehen gebilligt (12). — 2) Der Senat hat daher keine außerordentliche Untersuchungskommission für nötig gehalten (13). Der Senat, der jede Gewalttat gegen die Sicherheit des Staates gerichtet nennen muß, damit aber noch nicht die Selbstverteidigung verdammt (13 E, 14), wollte die Untersuchung nur außerhalb der Reihenfolge (d. h. vor anderen anhängigen Prozessen) geführt wissen (14 E).

c (15—22): Die Kläger sagen, Pompeius habe durch seinen Vorschlag auf Einsetzung einer außerordentlichen Untersuchungskommission schon zu Milos Ungunsten entschieden. Der Wahrheit entspricht indes:

α) Der Vorschlag ist kein Präjudiz für Milos Schuld (15).

1) Pompeius wollte im Gegenteile nicht über den der Tat geständigen Milo ohne weiters Strafe verhängen, sondern ihm die Möglichkeit einer Verteidigung gewähren (15 M). — 2) Er wollte nicht die klare Tat, sondern die Berechtigung zur Tat untersucht wissen (15 E).

β) Der Vorschlag bedeutet keine Stellungnahme für Clodius (16—21 M).

1 (neg.): Da oft bei Ermordung bedeutender Männer keine Untersuchung geführt worden ist (16, 17 A), kann bei Clodius, der auf der von seinen Ahnen erbauten Via Appia gemordet hat (17 E—18 M), der den Pompeius, den Cicero töten wollte (18 E—19), der Vorschlag auf außerordentliche Untersuchung nicht eine Ehrung bedeuten, zumal um seinen Tod niemand trauert (20). — 2 (pos.): Da Pompeius, der stets mit Milo befreundet, mit Clodius bis in die jüngste Zeit verfeindet war, in seiner Stellung die Vermutung abwehren mußte, daß er sich mit Milos Freunden über des Clodius Ende freue, machte er nur, um Unparteilichkeit zu zeigen, den erwähnten Vorschlag (21 A).

γ) Die Wahl des Richterkollegiums zeigt keine Stellungnahme für Clodius (21 E—22).

1) Pompeius hat nicht, wie die Gegner behaupten, bei der Wahl der Richter Ciceros Freunde ausgeschlossen, sondern aus der Blüte aller Stände die besten Männer — und gerade unter diesen hatte Cicero seine Freunde — auserwählt (21 E). — 2) Auch die Wahl des L. Domitius zum Vorsitzenden zeigt nur Unparteilichkeit; denn gerade dieser Konsular ist schon oft den Tollheiten der (dem Clodius günstig gesinnten) Menge entgegengetreten (22).

Übergang (23): Da die Tat zugestanden ist, kann sich die Rechtsfrage nur darum drehen, wer von beiden dem anderen nachgestellt hat.

II. Narratio (23—29).

a) Clodius suchte vergebens, Milos Amtsbewerbung zu hintertreiben (24—26).

1) Als Clodius sah, daß infolge Hinausschiebung der Wahlversammlung das von ihm erstrebte Prätorenamt (f. d. J. 53) nur wenige Monate dauern

würde, verschob er seine Bewerbung (f. d. J. 52), um zur Verwaltung der Prätur oder vielmehr zum Umsturz des Staates ein volles Jahr zu haben (24). — 2) Da für dasselbe Jahr (52) sich Milo um das Konsulat bewarb, arbeitete Clodius, um nicht als Prätor durch Milo gehemmt zu werden, ihm mit allen Mitteln, aber vergeblich entgegen. Er beschloß daher, zur Gewalt zu greifen, ja er äußerte offen, Milo müsse beseitigt werden (25—26).

b) Clodius stellte dem Milo nach und kam dabei um (27—29).

1) Clodius wußte, daß Milo am 18. (20.) Januar nach Lanuvium reisen müsse. Tags vorher war Clodius in einer für seine Zwecke leidenschaftlich tobenden Versammlung. Merkwürdigerweise verließ er dieselbe, offenbar nur, um dem Milo auf seiner Reise aufzulauern (27). — 2) Milo machte mit seiner schwerfälligen Begleitung den Eindruck eines Reisenden, nicht eines Auflaurers, wohl aber Clodius, der im leichten Kleide und ohne Gepäck daher kam (28). — 3) Milo wurde von den Leuten des Clodius angegriffen und setzte sich zur Wehre, unterstützt von seinen Sklaven. Als mehrere von diesen meinten, Milo sei erschlagen, taten sie ohne Wissen ihres Herrn, was sie für ihre Pflicht hielten, sie hieben auf Clodius ein und rächten ihren vermeintlich getöteten Herrn (29).

III. Argumentatio (30—91).

Übergang (30—31): Abwehr der Gewalt mit Gewalt ist kein Verbrechen. — Nochmalige Betonung der Hauptfrage, ob Milo oder Clodius der Auflaurer gewesen sei.

Erster Teil: **Argumentatio de causa** (32—71).

A) Probabile ex causa (32—35).

a) Vorteil vom Tode des Gegners hatte nur Clodius (32—34); denn er wäre dann nicht während Milos Konsulat Prätor geworden und hätte ungehinderter seine Gesetzeswidrigkeiten begehen können (32, 33).

Dem Milo aber erwuchsen durch den Tod des Clodius Nachteile; denn 1) der Ungestüm, mit dem Clodius seiner Bewerbung um das Konsulat entgegentrat, nützte ihm. Jeder wußte, daß nur Milo energievoll den Clodius als Prätor niederhalten könne, jeder war daher entschlossen, nur ihm seine Stimme zu geben. (34 A). — 2) Seit dem Tode des Clodius ist aber Milos Konsulat gefährdet (34 E).

b) Anlaß zum Hasse des Gegners hatte nur Clodius (35).

Während Milo den Clodius nicht mehr als jeden Vaterlandsfeind haßte, sonst aber in ihm einen Förderer seines Ruhmes sehen konnte (vgl. 34 A), haßte Clodius den Milo 1) als Verteidiger des (durch Clodius' Umtriebe) verbannten Cicero, 2) als Störer seiner Tollheiten, als Verfolger seiner Verbrechen.

B) Probabile ex vita (36—43).

Dieses spricht nur gegen Clodius; denn 1) als er Ciceros Verbannung durchsetzen wollte, griff er die angesehensten Bürger, die für diesen eintraten, tätlich an (36, 37 A), — 2) er stellte dem Pompeius nach (37 M), — 3) er befleckte die Via Appia mit dem Blute des Papirius (37 E), — 4) in jüngster Zeit entrann Cicero mit Mühe seinem Dolche (37 E).

Milo hatte oft Gelegenheit, seinen Feind zu töten, benützte sie aber nie: 1) Als er den Angriffen des Clodius auf sein Haus, auf Person und

Haus einzelner Bürger entgegentrat, vergriff er sich nicht an ihm (38). — 2) Zur Zeit der Rückkehr Ciceros aus der Verbannung, da alles für Clodius ungünstig stand, beherrschte sich Milo, lud ihn wegen seiner Gewalttätigkeiten vor Gericht, griff aber nicht zur Gewalt (38 E, 39). — 3) Er griff auch nicht zur Gewalt, als Clodius dem Pompeius nachstellte (40 A), ebensowenig, als M. Antonius sich der Senatspartei mit Entschlossenheit annahm und den Clodius in die Enge trieb (40 M), ebensowenig, als Clodius die Komitien auf dem Marsfelde stören wollte (41).

Folge (41 E—43): Milo war nicht Veranlasser des Gemetzels:

1) Was er früher, begünstigt durch Recht, Ort und Zeit, straflos hätte tun können, wird er nicht später im Widerspruch damit getan haben (41 E).

2) Er stand unmittelbar vor der Bewerbung um das Konsulat, einem Zeitpunkte, in dem Bewerber selbst den leisesten Tadel zu meiden suchen (42).

3) Mordgedanken standen eher einem Clodius an, der durch den Tod seines Gegners unumschränkte Macht zu erlangen hoffte (43) und von jeher Gesetz und Gericht mißachtete (43 E).

C) Signa facti (44—54).

a) Hinsichtlich der Zeit (44—51):

α) Clodius hat die Äußerung getan, daß Milo binnen drei Tagen sterben müsse: Genau drei Tage nach dieser Äußerung fand das feindliche Zusammentreffen statt (44).

β) Milo mußte alljährlich am 18. (20.) Januar nach Lanuvium, hatte also einen zwingenden Grund für seine Reise, Clodius hatte keinen Grund, im Gegenteile, er hatte Grund, in Rom zu bleiben, wo damals eine für ihn wichtige Versammlung stattfand (45).

γ) Clodius konnte wissen, daß Milo am 18. (20.) Januar auf dem Wege nach Lanuvium sei, Milo konnte nicht ahnen, dem Clodius zu begegnen; denn die Annahme, jener habe durch Sklaven von einer Rückkehr des Clodius nach Rom gehört, wird durch gegnerische Zeugen selbst widerlegt, welche sagen, daß Clodius an diesem Tage auf seinem albanischen Landgute habe bleiben wollen und erst auf die Nachricht vom Tode des Architekten Cyrus nach Rom geeilt sei (46). Diese plötzliche Änderung seines Entschlusses konnte Milo selbstverständlich nicht so rasch erfahren, um sie in den Bereich seiner Berechnungen zu ziehen. Zugleich fällt damit der Verdacht, Cicero habe den Milo zu einem Überfalle auf Clodius bestimmt (47).

δ) Die Behauptung, Clodius sei erst auf die Nachricht vom Tode des Cyrus nach Rom geeilt und nicht vielmehr auf die Kunde, daß Milo im Anzuge sei, aufgebrochen, ist unglaubwürdig und unverständlich (48 A); denn

1) Clodius verließ, wie Cicero als Sachwalter des Cyrus weiß, diesen in den letzten Zügen, konnte also von seinem Tode nicht überrascht sein. Auch müßte jene Nachricht, wenn sie den Tod des Cyrus betraf, viel früher bei Clodius eingetroffen sein (48 M).

2) Clodius wußte bestimmt, daß er Erbe des Cyrus sei, hatte also auch in dieser Hinsicht keinen Grund zu so plötzlicher Rückkehr nach Rom (49 A).

ε) Wäre Milo der Auflaurer gewesen, so hätte er gewiß für den Überfall einen anderen Zeitpunkt gewählt:

1) Er hätte entweder dem Clodius in der Nähe Roms aufgelauert, wohin dieser erst spät abends hätte kommen können, so daß bei der nachts auf

der appischen Straße herrschenden Unsicherheit der Verdacht entweder auf Banditen oder andere Gegner des Clodius sich hätte lenken können (49 M—50),

2) oder er hätte daran denken müssen, daß Clodius auf der Rückkehr nach Rom auf seinem albanischen Gute einkehren könne, so daß der Überfall zu wagen gewesen wäre, ehe jener in die Nähe seines Gutes kam (51).

Folge (52): Eine Zusammenfassung der bisherigen Beweisführung (9 Antithesen) ergibt, daß Clodius der Angreifer gewesen ist.

b) Hinsichtlich des Ortes (53—54):

α) Milo wird schwerlich den von Arbeitern belebten Grund und Boden des Clodius sich zu einem Angriffe auf ihn gewählt haben. Eher konnte Clodius so tun, dessen Stellung auch günstiger war (53).

β) Milo fuhr in voller Reiserüstung, in Begleitung seiner Frau, Clodius kam grundlos, spät und langsam von seinem Gute, offenbar, weil er den für den Überfall gewählten Ort nicht verlassen wollte (54).

c) Hinsichtlich der Mittel zur Tat (55—60):

α) Nur Clodius und sein Gefolge waren kampfbereit (55—56): Der Vergleich des mit Sack und Pack reisenden Milo mit Clodius, der nicht wie sonst im Wagen, sondern zu Pferde saß, nicht wie sonst mit einem zur Lustbarkeit dienenden Gefolge, sondern mit auserlesenen Männern sich näherte, beweist den kampfbereiten Zustand des letzteren (55). — Daß er trotzdem unterlag, kann nicht auffallen, 1) weil der Sieg nicht auf Seite des Angreifers zu sein braucht (55 E), — 2) weil eben Milos Gefolge tapferer war, — 3) weil der Ausgang von Kämpfen immer unsicher ist, — 4) weil dem nicht ganz nüchternen Clodius die gehörige Vorsicht gegen Milos Sklaven fehlte, welche Rache für ihren vermeintlich getöteten Herrn für ihre Pflicht hielten (56).

β) Milos Verhalten zu seinem Gefolge ist nicht auffällig (57—58): Er schenkte den Sklaven, die den Clodius getötet hatten, die Freiheit, nicht etwa aus Furcht, daß sie unter der Folter gegen ihn aussagen könnten. Die Tat wurde ja von Milo zugestanden, mehr hätte auch die Folter nicht bezwecken können; denn die Frage nach der Berechtigung der Tat kümmert nur die Richter, nicht den Folterknecht (57). Es geschah daher die Freilassung der Sklaven nur, 1) um sie für ihre wackere Haltung zu belohnen, 2) um sie eben durch ihre Freilassung vor einer eventuellen zwecklosen Auslieferung zur Folter und vor deren Qualen zu schützen (58).

γ) Die Aussagen von Sklaven des Clodius haben keine Bedeutung (59—60): Abgesehen, daß ein Verhör der Sklaven gegen den eigenen Herrn (Clodius) nicht üblich ist (59 M), befinden sie sich schon hundert Tage in der Gewalt des Klägers, stehen also bei ihren Aussagen unter dem Einflusse der Einflüsterungen, Versprechungen und Drohungen desselben (60).

D) Argumenta per consecutionem (61—66).

Milos Benehmen nach der Tat deutet auf reines Gewissen:

α) Frei von Angst kehrte er unverzüglich nach Rom zurück (61 A).

β) Er ließ sich überall in der Öffentlichkeit, selbst vor Pompeius sehen (61 M), ganz entgegen dem allgemein verbreiteten Gerüchte, er würde nicht wieder nach Rom kommen (62, 63).

γ) Alle gegen ihn ausgestreuten Beschuldigungen, als hätte er an Bürgerkrieg gedacht (64), an Ermordung des Pompeius (65), an Gewalttätigkeiten gegen C. Caesar (66 A), an Meuchelmord (66 E), haben sich — zum Teile durch die von Pompeius mit Rücksicht auf den Staat, nicht etwa aus Furcht vor Milo geführte Untersuchung (65, 66 A) — als heimtückische Erfindung herausgestellt.

Folge aus γ (67—69): Ein Argwohn des Pompeius gegen Milo, er habe es auf sein Leben abgesehen, ist unberechtigt (67): 1) Milo, der selbst Beweise der Freundschaft von Pompeius hat, kämpfte mehr als einmal für dessen Ruhm und Ehre (68). — 2) Er ist bereit, wenn durch seine Entfernung der Ausbruch einer politischen Bewegung verhütet werden kann, in Verbannung zu gehen (68 E). Freilich wird er dann bei einem etwaigen Kampfe der Aristokratie gegen Demokratie schwer vermißt werden (69).

Abschluß (70—71): Redner zeigt den Richtern, daß übrigens Pompeius selbst nicht ungünstig über Milo denke; denn 1) er schreitet nicht kraft seiner Machtbefugnis gegen ihn ein, sondern überläßt das Urteil der richterlichen Entscheidung (70), — 2) auf seinen Befehl umringt den Gerichtshof ein starkes Aufgebot von Wachen, damit den Richtern Freiheit der Abstimmung gegen die Clodianer gewahrt werde (71).

Zweiter Teil: **Argumentatio extra causam** (72—91).

a) Milo ist ein Wohltäter des Staates (72—82).

Wäre die bisherige Beweisführung nicht ausreichend, um Milos Verhalten als Notwehr erscheinen zu lassen, so könnte geltend gemacht werden, daß er auch bei vorsätzlicher Tötung gleich den Mördern eines Sp. Maelius, eines Tib. Gracchus Lob ernten müßte (72) aus folgenden Gründen:

α) Des Clodius Sünden verdienten Strafe: Er beging Religionsfrevel (72 E), trieb Blutschande (73 A), verübte Gewalttätigkeiten im öffentlichen Leben gegen hervorragende Männer (73 M), im Privatleben gegen Fremde und gegen Mitglieder der eigenen Familie (74—76 A).

β) Hätte Clodius im Besitze einer Machtstellung weiter gelebt, so hätte er seine Verbrechen und Schandtaten weiter geübt. Aus Freude, von dieser Möglichkeit befreit zu sein, zollen alle Patrioten der Tat Milos volle Anerkennung (76 M, 77).

γ) Er hätte bei seinem Fortleben gehindert, daß Pompeius seine Aufgabe, der Gesetzlosigkeit und den Leidenschaften zu steuern, erfüllen könnte, er hätte weiterhin das Eigentum einzelner gefährdet (78).

δ) Weder einer unter den Richtern noch Pompeius dürften im Interesse des Staates wünschen, daß Clodius von den Toten auferstehe. Wie kann da Milo von denen bestraft werden, die er von Clodius befreit hat? (79).

ε) Gesetzt, Milos Handlung wäre vorsätzlicher Mord, sie gliche dann einem Tyrannenmorde, der bei den Griechen als Verdienst gefeiert wurde. Auch Milo, der Retter des Vaterlandes, verdient Auszeichnung, nicht Strafe (80).

Folge (80 E—82): Ist die Ermordung des Clodius eine Wohltat für den Staat, so hätte Milo keinen Anlaß, das Geständnis eines vorsätzlichen Mordes zu verweigern (80 E, 81 A). Ja er würde auch, wenn seine Tat minder freudig begrüßt würde, sie nicht leugnen und mit Seelenstärke aus dem Staate scheiden. Häufig muß der Unterdrücker von Hochverrätern nebst dem Ruhme auch den Haß als sein Erbteil betrachten, wie Cicero selbst während seines Konsulats erfahren hat (81 M—82).

b) Milo ist ein Werkzeug der Götter (83—91).

Nicht Milo, sondern göttliches Walten, das niemand leugnen darf (83), hat den Clodiusvernichtet:

α) Götter gaben dem Clodius den Gedanken ein, zu seinem eigenen Verderben das Schwert seines Feindes herauszufordern (84).

β) Götter bewirkten, daß er in der Nähe heiliger Stätten, die er entweiht hatte, sterben mußte (85—86 A).

γ) Götter waren ihm sogar nach seinem Tode noch feindlich, denn sie rissen seine Anhänger zu einer Raserei hin, deren Folge war, daß er der letzten Ehren beraubt wurde (86 M).

δ) Seine zahllosen Verbrechen und Gewaltakte (87) schien kein Pompeius, kein Caesar hemmen zu können (88 A), daher trieben ihn Götter in sein Verderben (88 M).

ε) Seinem ruchlosen Treiben hätte kein Senat, kein Konsul ein Ende bereitet, es mußten ihm, einem Weichlinge, Götter den Gedanken eingeben, zu eigenem Unheile den tapferen Milo anzugreifen (89).

Abschluß von b (90—91): Daß er als Prätor im Staate noch viel Unheil angerichtet hätte, kann man daraus schließen, daß noch aus seinem Tode Unheil für den Staat erwuchs; denn 1) seine Anhänger steckten die ehrwürdige Kurie in Brand (90), — 2) sie erregten Aufruhr und Blutvergießen in der Bürgerschaft (91).

IV. Peroratio (92—105).

A) Milo verdient die Teilnahme der Richter um seiner selbst willen (92—98):

1) wegen seiner standhaften Haltung, die höher zu stellen ist als Jammern und Klagen über bevorstehendes Mißgeschick (92),

2) wegen seiner glühenden Liebe zu Vaterland und Bürgertum (93 A), für dessen Wohl er bereitwillig aus dem Staate scheiden will (93 M),

3) wegen seiner Verdienste um Senat, Ritter, Municipien (94),

4) wegen seiner Opfer, die er, um die Gewalt der Pöbelherrschaft zu zwingen, dargebracht hat (95),

5) wegen der vielen rühmlichen Taten, deren er sich bewußt ist (96—97),

6) wegen des allgemeinen Beifalles, den seine Tat gefunden hat (98).

B) Er verdient ihre Teilnahme um Ciceros willen (99—103):

1) Cicero, der unter den Richtern viele Freunde hat (99), hofft, daß sie seinen Klienten ihm zuliebe nicht fallen lassen werden; denn eine Verbannung desselben würde auch eine Verbannung seiner Person bedeuten (100),

2) Milo, der selbst nicht bittet, da er sowohl für den bürgerlichen als auch für den physischen Tod Trostgründe hat, darf von den Männern nicht aufgegeben werden (101), durch die er die Rückberufung Ciceros aus der Verbannung durchsetzen konnte (102).

3) Ciceros Berufung nach Rom konnte nicht zu dem Zwecke erfolgen, damit sein Retter vor seinen Augen vertrieben werde (103).

C) Appell an die Richter (104—105):

Milo verdient den Dank des Vaterlandes (104), die Richter aber werden durch seine Freisprechung männliche Gesinnung zeigen und auch dem Pompeius nicht mißfallen (105).

Oratio pro Q. Ligario.

(Ende 46 v. Chr. G.)

I. Prooemium (1—2 M).

a) Der Redner stellt durch die spöttische Einleitung, daß der Kläger in dem hinlänglich bekannten Aufenthalte des Ligarius in Afrika ein Verbrechen sehe, die Anklage, welche nicht bestritten werden kann, als geringfügig hin (1 A).

b (Propositio 1 M, 2 A): Die Verteidigung wird sich an die Gnade des Richters (Caesar) wenden, zumal es sich nicht um Lossprechung von einer Schuld, sondern um Verzeihung wegen eines Irrtums handelt (Punkt B der Argum.), sie wird ferner zeigen, daß Ligarius nicht in höherem Grade schuldig ist als der Kläger selbst (Punkt A der Argum.).

II. Narratio (2 M—5).

a) Tätigkeit des Ligarius vor dem Bürgerkriege in Afrika (2 M): Ligarius, dem nach Afrika abgehenden Prätor Considius vom Senate als Legat zugeteilt, wurde von diesem bei seinem Abgange aus Afrika auf allgemeinen Wunsch der Einwohner mit der Leitung der Provinz betraut.

b) Seine Haltung beim Ausbruche des Bürgerkrieges in Afrika (2 E, 3): In die Zeit seiner allgemein belobten Tätigkeit (2 E) fällt der Ausbruch des Bürgerkrieges. Voll Sehnsucht nach der Heimat kümmerte er sich um die wirren Verhältnisse nicht, während der frühere Proprätor Afrikas P. Attius Varus den Oberbefehl über die Truppen der afrikanischen Provinz an sich riß (3).

c) Seine Haltung während des Bürgerkrieges in Afrika (4, 5): Sowie sein in friedliche Zeiten fallender Abgang nach Afrika und sein von allen gewünschtes Verweilen daselbst nicht befremden kann (4), so muß auch sein Verweilen während des Bürgerkrieges entschuldigt werden, weil die Zeitumstände seine Abreise unmöglich gemacht haben (5).

III. Argumentatio (6—37).

A. Entkräftung der Anklage (6—29 A).

a (6—10 A): Ligarius muß straflos bleiben; denn Caesar hat 1) dem Redner verziehen, der aus freiem Entschlusse sich zu Caesars Gegnern gesellt hat (6, 7), — 2) er hat dem Kläger (Tubero) verziehen, der in der Schlacht bei Pharsalus gegen ihn gekämpft hat (8, 9), umsomehr muß er einem minder Schuldigen verzeihen (10 A).

b (10 M—16): Der Kläger handelt unklug und grausam: 1) Er handelt unklug, da er einen Geständigen anklagt, der zum mindesten kein größeres Verschulden hat als der Kläger selbst (10 M). — 2) Er handelt grausam, weil er offenbar die Hinrichtung des Ligarius erwirken will; denn aller anderen Vorteile, die Ligarius genießen könnte, ist er schon beraubt (11—12 M). — 3) Wenn der Kläger etwa behauptet, dies sei nicht seine Absicht (12 M), bleibt doch der Vorwurf der Grausamkeit bestehen, weil er durch seine Klage die Begnadigung eines Unglücklichen zu verhindern sucht (13, 14), weil er, der selbst Verzeihung erhalten hat, dieselbe Gnade einem anderen nicht gönnt (15—16).

c (17—19): Der Kläger bezeichnet fälschlich des Ligarius Haltung als Verbrechen: 1) Die Parteinahme für Pompeius ist nie für ein Verbrechen gehalten worden (17), sonst müßte auch den toten Pompeius und alle seine gefallenen Anhänger ein solcher Vorwurf treffen (18 A). — 2) Caesar hat seine Gegner nie für Verbrecher gehalten; denn sonst würde er nicht mit ihnen Frieden geschlossen (18 M), nicht so manchen in unverkümmerter Würde gelassen haben (19 A). — 3) Caesar selbst glaubt, daß auch seine Gegner von patriotischen Absichten durchdrungen seien (19 M). — 4) Die Führer der gegnerischen Parteien waren an Würde einander gleich, die Anhänger des Pompeius vielleicht vornehmer, auf beiden Seiten aber manches, was Billigung verdiente, so daß ein Schwanken zwischen beiden politischen Richtungen leicht erklärlich war (19 E).

d (20—28): Des Ligarius Haltung, verglichen mit der des Klägers, rechtfertigt ersteren: 1) Ligarius mußte dem zur Friedenszeit in voller Macht stehenden Senate gehorchen und als Legat nach Afrika gehen. Tubero hingegen brauchte dem beim Ausbruche des Bürgerkrieges ohnmächtigen Senate nicht zu gehorchen und überhaupt nicht nach Afrika zu gehen (20), zumal er kränklich war (21 A) und auch anfangs an der Bewegung nicht teilnehmen wollte (21 E). — 2) Nicht Ligarius, sondern der damalige Befehlshaber Varus hat dem Kläger und seinem Vater die Landung in Afrika verwehrt (22). Aber gesetzt, er hätte es getan, so läge darin kein Vergehen gegen Caesar, da ja die Tuberonen die Absicht hatten, die Provinz für Pompeius, nicht für Caesar in Besitz zu nehmen (23, 24), was daraus hervorgeht, daß sie nach ihrer Zurückweisung von der afrikanischen Küste sich nicht zu Caesar, sondern in das Lager des Pompeius begeben haben (25). — 3) Die Tuberonen waren weit hartnäckigere Gegner Caesars; denn α) von den Pompeianern in Afrika mit einer gewissen Härte zurückgewiesen, blieben sie doch bei dieser Partei (26). — β) Obwohl L. Tubero (Vater) in amtlicher Stellung nach Afrika gekommen war, achtete er die durch diese Zurückweisung erfolgte Verletzung nicht für hoch genug, um von den Pompeianern abzufallen (27). — γ) Obwohl den Pompeius ihr Ungemach ziemlich kalt ließ, blieben beide für seine Sache begeistert (28).

Abschluß (29 A): Unbilden wider den Staat können die Kläger bei ihrer eigenen politischen Stellung nicht rächen wollen; wünschen sie aber solche zu rächen, die sie persönlich angehen, so mögen sie bedenken, daß Caesar nicht gegen ihre Feinde erbittert sein werde, nachdem er den seinigen verziehen hat.

B. Weitere Gründe für die Begnadigung des Angeklagten (29 E—38 A).

Der Verteidiger erwartet Caesars Gnade für seinen Klienten

1) im Vertrauen auf das väterliche Wohlwollen Caesars (29 E, 30 A), zumal Ligarius während des Krieges keine Erbitterung gegen Caesar gezeigt hat, jetzt aber ganz auf seiner Seite steht (30 M),

2) im Hinblicke darauf, daß auch andere, die in gleicher Lage waren, begnadigt worden sind (30 E, 31 A),

3) mit Rücksicht darauf, daß Caesar immer das Verhältnis von Fürsprechern zum Angeklagten und die Größe ihres Schmerzes würdigt (31), so daß die ehrenwerten Freunde und Verwandten des Angeklagten nicht umsonst als Beistände zur Verhandlung erschienen sein dürften (32, 33),

4) mit Rücksicht darauf, daß auch der Angeklagte, wenn er hätte nach Italien kommen können, gleich seinen Brüdern, mit denen er einträchtig lebte, auf Caesars Seite gestanden wäre (34),

5) mit Rücksicht darauf, daß der für seinen Bruder flehende T. Ligarius als Quästor dem Caesar wichtige Dienste geleistet hat (35, 36),

6) mit Rücksicht darauf, daß durch die Begnadigung dem Volke Freude, dem Caesar aber Ruhm zuteil wird (37). Nichts bringt Menschen den Göttern näher, als wenn sie ihren Mitmenschen Rettung bieten (38 A).

IV. Peroratio (38).

a) Caesar kann und will begnadigen.
b) Auch eine kurze Rede reicht hin, ihn gnädig zu stimmen.
c) Durch Begnadigung des abwesenden Ligarius wird Caesar allen Anwesenden Gnade erweisen.

Oratio pro rege Deiotaro.

(Ende 45 v. Chr. G.)

I. Prooemium (1—7).

Cicero, im Anfange wichtiger Verhandlungen immer aufgeregt (1 A), erklärt seine Stimmung mit Rücksicht auf

a) die Person des Angeklagten, der als König an Leben und Eigentum bedroht sei (1 E), der trotz seiner Verdienste um Rom sich gegen eine abscheuliche Klage wehren müsse,

b) die Person der Kläger, von denen der eine als Enkel seinen Großvater schonen (2 M), der andere als Sklave des Deiotarus nicht gegen seinen Herrn aussagen sollte (3),

c) die Person des Richters, der in eigener Sache zu entscheiden habe, da ja gegen ihn Deiotarus einen Anschlag angeblich vorgehabt habe, wobei freilich der Gedanke an Caesars Güte und Gerechtigkeit beruhige (4 M),

d) die ungewohnte Art der Verhandlung, da er nicht vor zahlreicher Versammlung auf dem Forum, sondern innerhalb der vier Wände eines Hauses vor dem einzigen Caesar zu sprechen habe, wodurch der ganze Schwung seiner Beredsamkeit gehemmt werde (5—7 A).

II. Vorbereitende Narratio (7 E—14).

A) Unbegründete Hoffnung der Kläger (7—9 A).

Sie rechnen bei ihrer Klage auf eine frühere Verstimmung Caesars gegen Deiotarus und glauben, daß bei jenem eine erdichtete Beschuldigung leicht Eingang finden werde (7 E, 8 A). Der Verteidiger aber weiß, 1) daß Caesar mit Deiotarus die frühere Freundschaft erneuert habe, 2) daß er nach einmal erfolgter Aussöhnung nie den früheren Groll nachgetragen habe (8 M, 9 A).

B) Verhalten des Deiotarus während des Bürgerkrieges (9 M—14).

Übel nehmen konnte Caesar dem Deiotarus, daß er mit Pompeius gegen ihn in den Krieg gezogen sei. Zu seiner Entschuldigung dienen folgende Gründe:

a) Deiotarus, dessen Schritt von Caesar selbst nicht als Feindschaft, sondern nur als Vernachlässigung der Freundschaft bezeichnet wurde (9 M), hat nicht aus Haß gehandelt, sondern als ein im fernen Auslande lebender Mann sich in den Verhältnissen geirrt (10): 1) Um Erhaltung des römischen Staates besorgt, schloß er sich dem Manne an, auf dessen Seite er die Spitzen des Staates sah (11 A). — 2) Er ließ sich durch falsche Gerüchte betören (11 M). — 3) Er ließ sich durch das Ansehen des Pompeius, dem doch so viele folgten, täuschen (11 E, 12). — 4) Er war dem Pompeius infolge Freundschaft verpflichtet (13 A). — 5) Er wurde nicht nur von diesem, sondern auch vom Senate, dem er zu gehorchen gewohnt war, zur Teilnahme aufgefordert (13 M).

b) Nach der Schlacht bei Pharsalus gab er sofort die Sache des Pompeius auf (13 E).

c) Er unterstützte von da ab den Caesar bei seinen Kriegen in Afrika und Asien mit Geld und Truppen (14).

III. Argumentatio (15—34).

A (15—22): Widerlegung der Hauptanklage, Deiotarus habe den Caesar, als dieser ihn besuchte, töten wollen.

a) Probabile ex causa (15), ex vita (16).

1) Die Ruchlosigkeit, im Anblicke der Penaten einen Gastfreund und Wohltäter zu ermorden, kann dem Deiotarus nicht zugemutet werden, er müßte denn wahnsinnig sein; denn durch solche Untat würde er sich die Feindschaft aller Nachbarstaaten zugezogen und sich und seinem Reiche den größten Schaden zugefügt haben (15);

2) die bekannten edlen Charakterzüge des Deiotarus gestatten nicht, ihm eine solche Absicht zuzutrauen (16).

b) Signa facti (17—22).

α) Der Kläger behauptet, Deiotarus habe im Kastell Peium den Caesar vor der Mahlzeit in ein Gemach, wo Gastgeschenke für ihn aufgestellt waren, führen wollen, um ihn hier durch Bewaffnete, die im Gemache versteckt waren, töten zu lassen. Der Mord sei vereitelt worden, weil Caesar zu seinem Glücke die Geschenke nicht habe sehen wollen (17 A).

Widerlegung: 1) Wenn Deiotarus Mordabsichten hegte, würde er vielleicht eher an heimliche, ihm nicht nachweisbare Vergiftung als an offenen Überfall im eigenen Hause gedacht haben, der auf jeden Fall aufkommen und ihm Strafe einbringen mußte (17 M—19 A). — 2) Es ist unklar, warum Deiotarus, dem Caesar selbst gesagt hatte, er werde sich die Gastgeschenke nach dem Mahle besehen, die angeblich im Gemache versteckten Mörder nicht bis zu dem Zeitpunkte daselbst festgehalten habe, da Caesar das Gemach betrat (19 M). — 3) Nirgends zeigte sich im Hause des Deiotarus verdächtige Aufregung, die auf verbrecherische Absicht schließen ließ (20).

β) Die Mordtat sollte ein zweitesmal im Kastell Blucium versucht werden, mißlang aber wieder (21 A).

Widerlegung: 1) Anlaß zur Veränderung [illegible] Ortes lag nicht vor (21 A). — 2) Wenn Deiotarus Mörder gedungen hätte, so wären diese nicht auf ein Gemach beschränkt gewesen, sondern hätten auch in Caesars Schlaf

gemach dringen können (21 M). — 3) Für die Unschuld des Deiotarus spricht der Umstand, daß er den angeblichen Mitwisser an dem Mordplane, den Arzt Philippus, von seiner Seite ließ und nach Rom schickte, obwohl er aus mannigfachen Gründen dessen Rache zu fürchten hatte (21 E, 22 A).

B (22—34): Widerlegung zweier Klagepunkte, die zur Unterstützung der Hauptklage dienen.

a (22—24 A): Widerlegung des einen Klagepunktes, Deiotarus habe ein Heer gegen Caesar gerüstet:

α) Deiotarus hat nie ein so großes Heer gehabt, um Krieg gegen die Römer zu wagen (22).

β) Die angeblichen Verhandlungen mit dem aufständischen Caecilius, wobei ihm unglaublicher Weise seine eigenen Leute den Gehorsam verweigert haben sollen (23 A), sind ganz unwahrscheinlich; denn Deiotarus wußte, 1) daß die von Caecilius verfochtene Sache verloren sei, 2) daß dieser ein ganz unbedeutender Mann sei (23 M).

γ) Die von Deiotarus dem Caesar zur Verfügung gestellte Reiterei war keineswegs schlecht, sondern den Verhältnissen entsprechend gut. War ein untauglicher Reiter darunter, so war dies nicht Schuld des Königs (24 A).

b (24 M—34): Widerlegung des anderen Klagepunktes, Deiotarus sei dem Caesar immer feindlich gesinnt gewesen:

α) Während des alexandrinischen Krieges verpflegte er Caesars Heer (24 M).

β) Nach dem Kriege bewies er sich als Caesars Gastfreund und Bundesgenosse (24 E).

γ) Im afrikanischen Kriege unterstützte er Caesar mit allen Mitteln trotz ungünstiger Gerüchte über dessen Lage (25 A).

δ) Die Behauptung, er habe durch Gesandte alle Gerüchte über Caesar auffangen lassen und über die Nachricht, Caesars Feldherr, Domitius, habe Schiffbruch gelitten, lebhafte Freude empfunden, ist nicht glaublich; denn 1) er ist überhaupt von freundlichem Charakter, 2) er ist ein Freund des Domitius, daher wohl auch dem Caesar nicht feindlich gesinnt, 3) er ist dem Caesar zum größten Danke verpflichtet (25 M).

ε) Daß er sich aus Freude über die erwähnte Nachricht berauscht habe und nackt umhergetanzt sei, steht nicht im Einklange 1) mit seinen allgemein bekannten sittlichen Vorzügen als König und als Privatmann (26), — 2) mit seinen Vorzügen als Familienvater und Landwirt (27).

Digressio (28—32): Die Rechtfertigung des lauteren Charakters seines Klienten führt den Redner zu einem leidenschaftlichen Ausfall gegen den klägerischen Enkel Castor, dem er vorwirft, 1) daß seine Schmähungen gegen den infolge seines Alters ehrwürdigen Deiotarus ungeziemend seien, — 2) daß er selbst für des Pompeius Sache eifrig gestritten (28 M), sogar nach der Schlacht bei Pharsalus die Waffen nicht habe niederlegen wollen, so daß er am wenigsten die frühere Parteistellung seines Großvaters in die Klage ziehen dürfe (29), — 3) daß er alle Pflichten der Dankbarkeit und Verwandtschaft durch seine Klage verletze (30 A), — 4) daß er durch Aufwiegelung eines Sklaven zur Aussage wider seinen Herrn zu einem ganz verwerflichen Mittel gegriffen habe (30 M), das immer mit Verachtung zurückgewiesen worden sei (31), — 5) daß an der Aussage, wie der bestochene Sklave selbst vornehmen Männern gegenüber äußerte, nichts Wahres sei (32).

ζ) Die Behauptung, Deiotarus habe sich durch Blesamius über die gegen Caesar in Rom herrschende Stimmung berichten lassen (3 Punkte), ergibt